

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

# Tierschutzbericht 2021

Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes



Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch den  
Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ulrich Herzog

Leiter der Sektion III

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Redaktionsschluss: Dezember 2021

Druck:

Hausdruckerei des BMSGPK, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

## **Einleitung**

Gemäß § 41a Abs. 9 Tierschutzgesetz hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz alle zwei Jahre dem Nationalrat einen Tierschutzbericht vorzulegen. Der erste, den Berichtszeitraum 2005 und 2006 umfassende Tierschutzbericht wurde am 15.11.2007 dem NR zugeleitet.

Der nun vorliegende Tierschutzbericht 2021 ist bereits der 8. Bericht an den Nationalrat und dient dazu die Neuerungen und Verbesserungen der Berichtsjahre 2019 und 2020 darzustellen.

## Inhalt

<b>1 RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH</b> .....	<b>7</b>
1.1 Tierschutzgesetz.....	7
1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	7
1.3 Tiertransportgesetz .....	8
1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz .....	8
1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist .....	9
1.6 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes .....	9
<b>2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT</b> .....	<b>10</b>
2.1 Europäische Union .....	10
2.1.1 Animal Welfare Plattform .....	10
2.1.2 Tierschutzreferenzzentren .....	11
2.2. OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit.....	12
<b>3 AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN</b> .....	<b>14</b>
3.1. Öffentliches Anbieten von Tieren .....	14
3.2. Schwanzkupieren bei Schweinen .....	15
3.3. Retrospektivkontrollen 2019 .....	16
3.4. Bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Italien zur Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus bei Verbringungen von Kälbern aus Österreich nach Italien.....	17
3.5. Langstreckentransporte in Drittstaaten .....	18
3.5.1 Coviderlass.....	18
3.5.2 Vorgehen bei Lebendtiertransporten in und durch die Russische Föderation .....	19
3.6. Wetterportal der ZAMG .....	20
<b>4 TIERSCHUTZGREMIEN</b> .....	<b>22</b>
4.1. Tierschutzrat .....	22

4.2. Vollzugsbeirat.....	23
4.3. Tierschutzkommission .....	24
<b>5 TIERSCHUTZSTELLEN .....</b>	<b>25</b>
5.1. Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz .....	25
5.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer:in .....	27
<b>6 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMSGPK .....</b>	<b>30</b>
6.1 Evaluation des Kontrollplans für den Tierschutz während des Transportes - Studie SAFOSO AG.....	30
6.2 Gutachten „Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen“ .....	31
6.3 Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich: Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht .....	33
6.4 Prävalenz von Schwanzverletzungen auf Schlachthöfen.....	34
6.5 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes.....	34
6.6 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes.....	35
6.7 Notfall-Fonds für Tierheime .....	35
<b>7 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE .....</b>	<b>37</b>
7.1 Tätigkeiten 2019.....	38
7.2 Tätigkeiten 2020 .....	39
<b>8 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte.....</b>	<b>41</b>
8.1 Burgenland.....	41
8.2 Kärnten .....	43
8.3 Niederösterreich.....	46
8.4 Oberösterreich.....	47
8.5 Salzburg .....	49
8.6 Steiermark.....	52
8.7 Tirol.....	56

8.8 Vorarlberg .....	57
8.9 Wien.....	60
<b>9 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG .....</b>	<b>63</b>
9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben .....	63
9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2019.....	64
9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2020.....	67
9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung .....	70
9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz .....	71
9.3.1 Kontaktstelle Tiertransport .....	72
9.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2019 und 2020 .....	73
9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).....	77
<b>10 ANHANG .....</b>	<b>79</b>
10.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes.....	79
10.1.1 Republik Österreich.....	79
10.1.2 Europäische Union .....	80
<b>11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>82</b>

# 1 RECHTSSETZUNG IN ÖSTERREICH

## 1.1 Tierschutzgesetz

Mit dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz, welches am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, wurde Österreich im Bereich Tierschutz zu einem Vorreiter und Vorbild innerhalb der Europäischen Union. Seither ist für die Gesetzgebung der Bund zuständig, die Vollziehung ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der Länder. Zuständig ist in erster Instanz die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

## 1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Folgende Verordnungen traten in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)
- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018)

Durch BGBl. II Nr. 430/2020 wurde die **Novelle der Tierschutz-Kontrollverordnung** kundgemacht. Ziel dieser Novelle war es einerseits die Kontrolle der im Rahmen der Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, neu geregelten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen in der entsprechenden Verordnung zu verankern und andererseits Vollzugsprobleme bei Nachkontrollen hintanzuhalten.

Im Zuge der Neuregelung des tierärztlichen Physikats im Rahmen eines Universitätslehrgangs waren die Voraussetzungen für die Durchführung von Tierschutzkontrollen durch Tierschutzkontrollorgane entsprechend anzupassen. Zudem wurde die Erbringung des Nachweises der Kenntnisse über den Inhalt des gesamten Lehrgangs anstelle der derzeit lediglich vorgesehenen Absolvierung eines Lehrgangs vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit durch Tierschutzkontrollorgane vorausgesetzt.

### 1.3 Tiertransportgesetz

Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007 mit 31. Juli 2007 kundgemacht. Seit Inkrafttreten des Österreichischen Tiertransportgesetzes erfolgten keine Novellen, zumal auch die zugrundeliegende EU-Verordnung seit ihrer Erstellung inhaltlich unverändert ist.

### 1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für die Durchführung von Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Nachweis einer fachlichen Befähigung („Befähigungsnachweis“) vorgeschrieben.

In der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008 idgF. – wurden vom BMGF die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen vorgegeben. Weiteres liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektoren und Tiertransportinspektorinnen und enthält eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei einem allfälligen Entzug von Befähigungsnachweisen.

## **1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist**

Am 26. März 2010 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010) mit dem Ziel einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft) und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 (Handel mit Robbenerzeugnissen, und weiterer europarechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten) sicherzustellen.

## **1.6 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**

Für einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedurfte es der Festlegung nationaler Durchführungs- und Strafbestimmungen. Die Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes geschaffen (BGBl. I Nr. 47/2013).

## 2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

### 2.1 Europäische Union

#### 2.1.1 Animal Welfare Plattform

Am 24. Jänner 2017 erfolgte von der Kommission der Beschluss zur Einrichtung der Expertengruppe der Kommission „Plattform für den Tierschutz“ (2017/C31/12).

Ziel der Plattform ist die Kommission zu unterstützen und beizutragen, dass ein regelmäßiger Dialog über Angelegenheiten der Union, die sich direkt auf den Tierschutz beziehen (z.B. Durchsetzung von Rechtsvorschriften, Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Innovationen und bewährten Verfahren/Initiativen im Tierschutz sowie internationale Tierschutzmaßnahmen) stattfindet.

Die Plattform hat höchstens 75 Mitglieder, die sich aus Vertreter:innen der für den Tierschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, aus Vertreter:innen von Unternehmens- und Berufsorganisationen, die auf Unionsebene in der Lebensmittelversorgungskette tätig sind (sofern Tiere oder Tierprodukte involviert sind, oder die Tiere zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken halten), von Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf Unionsebene im Tierschutzbereich tätig sind, aus unabhängigen Experten aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die im Tierschutzbereich tätig sind (OIE,FAO) und aus Vertreter:innen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammen. Den Vorsitz über die Gruppe führt der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder dessen Stellvertreter. Das Europäische Parlament wird über die Arbeit der Plattform informiert.

Zur Untersuchung spezifischer Fragen kann der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Untergruppen einsetzen, deren Mandat die Kommission festlegt. Untergruppen handeln in Einklang mit den horizontalen Bestimmungen und berichten an die Plattform. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

Am 17. Juni 2019 fand das fünfte Plattform-Treffen statt. Hauptthemen waren die Pläne für die Evaluierung der EU-Tierschutzstrategie 2012-2015 und die Ergebnisse der offiziellen Kontrollen von Online-Verkäufen von Hunden und Katzen gemäß des EU-koordinierten Kontrollplans. Die erzielten Fortschritte der beiden Untergruppen (Untergruppe Tierschutz beim Transport, Untergruppe Tierschutz beim Schwein) sowie der freiwilligen Initiativgruppen (Arbeitsgruppe Tierschutz bei Pferden, Arbeitsgruppe Tierschutz bei Nutzfischen, Arbeitsgruppe Tierschutz bei Hühnern und Arbeitsgruppe Gesundheit und Tierschutz bei Heimtieren/Hunden) wurden präsentiert.

Das sechste Plattform-Treffen wurde am 7. Oktober 2019 abgehalten. Wesentliche Ergebnisse waren die von der Untergruppe „Tierschutz beim Transport“ erstellten Dokumente und Faktenblätter zum Transport von Tieren bei extremen Temperaturen und zum Rinderexport in Drittstaaten sowie die von der Untergruppe „Tierschutz beim Schwein“ erstellten Dokumente zur Verringerung des Schwanzbeißrisikos und des routinemäßigen Schwanzkupierens. Die Initiativgruppe „Tierschutz bei Pferden“ berichtete über ihren fertiggestellten Pferdeleitfaden.

Die siebente Sitzung fand am 15. Juni 2020 statt. Hauptthemen waren der Tierschutz beim Transport (Der Beschluss zur Einrichtung einer kommissionsgeleiteten Unterarbeitsgruppe zu Tiertransporten wurde gefasst.) und Tierschutz bei den durch die Finanzkrise bzw. durch den Ausschluss aus der Lebensmittelkette unerwünschten Pferden.

Am 3. November 2020 fand das achte Plattform-Treffen statt. Die EFSA berichtete, dass sie die Kommission bezüglich Schutz der Schweine, Tiertransport, Schutz von Leghennen und Schutz der Kälber unterstützen wird. Das rechtliche Procedere bei Europäischen Bürgerinitiativen wurde erläutert und die Bürgerinitiative „Ende des Käfigzeitalters“ vorgestellt. Die Initiativgruppen „Tierschutz bei Pferden“ und „Gesundheit und Tierschutz bei Heimtieren (Hunde)“ präsentierten die neuen Arbeitsblätter.

### **2.1.2 Tierschutzreferenzzentren**

Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen regelt die Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz sind in Artikel 96 festgelegt. Im Mittelpunkt der Arbeit aller Referenzzentren steht die Unterstützung der Umsetzung der EU-Tierschutzgesetzgebung durch die Entwicklung und Vermittlung von wissenschaftlichem und technischem Wissen. Die Benennungen erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren und sind zeitlich befristet oder werden regelmäßig überprüft.

2018 begann die Arbeit des 1. Referenzzentrums für Tierschutz, das sich mit dem Schutz der Schweine befasst.

Am 4. Oktober 2019 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 (und deren Berichtigung vom 16. März 2019) das Konsortium unter der Leitung der Agence Nationale de Securite Sanitaire de l'Alimentation, de l'Environnement et du Travail (Frankreich), dem auch das Institut de Recerca I Tecnologia Agroalimentaries (Spanien), das Institut for Husdyrvidenskab der Universität Aarhus (Dänemark) und das Istituto Zooprofilattico Sperimentale della Lombardia e dell'Emilia Romagna (Italien) angehören als Referenzzentrum der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren benannt. Die Arbeit dieses 2. Referenzzentrums begann formal am 1. Jänner 2020.

Die Etablierung eines dritten EU-Tierschutzreferenzzentrums (Referenzzentrum für den Tierschutz bei Wiederkäuern und Equiden) wurde bei der siebenten Plattform-Sitzung angekündigt.

## 2.2. OIE – Weltorganisation für Tiergesundheit

Die OIE ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit zuständig ist und von der Welthandelsorganisation als Referenzorganisation anerkannt wird.

Im Jahr 2013 wurde die OIE Platform on Animal Welfare gegründet und bei der 85. Generalversammlung (Mai 2017) wurde der „Zweite Dreijährige Aktionsplan“ für die OIE Plattform für Tierschutz in Europa, der den Zeitraum von 2017 bis 2019 umfasst, angenommen.

Folgende Themen sind im Aktionsplan enthalten:

- 1) Tierschutz beim Transport von Tieren (Straßentransporte)
- 2) Schlachtung
- 3) Kontrolle von Streunerhundepopulationen
- 4) Tierschutz in Katastrophenfällen
- 5) Tierschutz bei Arbeitspferden/-eseln/-maultieren

Im September 2019 fand die dritte große Konferenz zum Thema „Populationsmanagement bei Streunerhunden“ in Kenia statt. Wildlebende Hundepopulationen stellen nach wie vor ein großes Risiko für die Übertragung von Tollwut und anderen Zoonosen dar. Auch Unfälle im

Straßenverkehr oder Konflikte mit Menschen oder Haustieren sind häufige Probleme. Das Töten von Straßenhunden hat sich nicht als wirksames Mittel zur Reduzierung von Streunerhundepopulationen erwiesen. Es gibt aber eine Reihe wirksamer tierfreundlicher Maßnahmen, die zur Reduktion von Streunerpopulationen eingesetzt werden können. Diese Maßnahmen waren Thema bei der 3. großen Konferenz, bei der sich Behörden, NGOs, und Wissenschaftler aus verschiedenen Themengebieten wie Soziologie, Tierschutz und Ökonomie austauschen konnten. Die Themen reichten vom Ziel der Ausrottung der Tollwut bis 2030 über innovative Tools des Populationsmanagements bis hin zu Lösungen für Probleme der Streunerhunde mit Menschen und Haustieren.

Weiters fanden routinemäßig die Generalversammlung und die OIE – Welfare Plattform statt.

## 3 AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN

### 3.1. Öffentliches Anbieten von Tieren

In der Vergangenheit kam es häufig zu Beschwerden, dass Tiere wie Hundewelpen aus anderen Ländern importiert und unter unwürdigen Bedingungen gehalten und gehandelt werden. Das Problem hat sich durch den Internethandel mit Tieren noch weiter verschlimmert.

Bereits im Jahr 2017 wurde das Tierschutzgesetz im Hinblick auf die Bestimmungen zum öffentlichen Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe zunächst durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2017 und weiters durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2017 geändert. Der Verkauf und das Anbieten von Tieren im Internet wurden hierdurch neu geregelt und Behörden erhielten durch diese Gesetzesnovellen die Möglichkeit, besser zu kontrollieren und gegen Missstände vorzugehen.

Im Bereich Online-Handel ist neben der Kontrolle durch die Behörden auch die Kooperation seitens der Handels-Plattformen und deren Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von maßgeblicher Bedeutung. Einige Handels-Plattformen setzen neben ausführlichen Hinweisen für die Konsument:innen auch auf Verkäuferseite auf Identitätsprüfungen, behördliche Zuchtbestätigungen, Herkunft und eventuelle Verkaufsverbote.

Schwerer nachvollziehbar und somit auch kontrollierbar ist der Handel mit Tieren in sozialen Netzwerken. Dies liegt zum einen an dem sehr diversifizierten und unübersichtlichen Verkaufsgeschehen sowie am mangelnden Eingriff in den Handel durch die verantwortlichen Plattformen. Die Aufdeckung von Verstößen gegen die Vorschriften des Tierhandels speziell im Bereich des Online – Handels ist für die Behörden daher nach wie vor schwierig.

Im Zuge der Tier & Recht Tagung 2020 der Tierschutzombudsstelle Wien wurde zur effektiveren Kontrolle des Online-Handels mit Tieren die Neugestaltung des § 8a angeregt. Die dort vorgestellten Lösungsansätze sollen zukünftig in der neuen Formulierung des Abs. 2 berücksichtigt werden.

## 3.2. Schwanzkupieren bei Schweinen

Von 8.-12. April 2019 führte die EU ein **Audit** zum Thema „**Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedsstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen**“ in Österreich durch. Im Rahmen des Audits wurden Betriebe, Schlachthöfe, sowie Behörden und Landwirtschaftskammer in Oberösterreich besucht.

Der Audit-Bericht fiel erwartungsgemäß, da in Österreich noch immer 98% aller Schweine kupiert werden, nicht allzu positiv aus.

So wurde kritisiert, dass im Aktionsplan konkrete Vorschläge in Bezug auf die Dokumentation von Belegen für die von den Landwirten bzw. Landwirtinnen vorgenommenen Risikobewertungen und Verbesserungsmaßnahmen fehlen. Diese wären mit Blick auf eine bessere Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2008/120/EG unerlässliche Elemente. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG ist laut dem Auditbericht fehlerhaft, und somit fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Kontrollen durch die zuständigen Behörden.

Außerdem werden fehlende Leitlinien und die Verpflichtung Verbesserungsmaßnahmen zu dokumentieren beanstandet. Diese Dokumentation der Verbesserungsmaßnahmen und deren Ergebnisse ist die Grundlage für einen Beleg, der ein weiteres Schwanzkupieren rechtfertigen würde. Aus dem Audit ergaben sich schlussendlich fünf Empfehlungen der EU-Kommission.

Auf Grund dieser Empfehlungen wurde noch im selben Jahr mit der Erarbeitung der geforderten Inhalte begonnen. In Zusammenarbeit mit dem BMSGPK und allen relevanten Stakeholdern wurde vom VÖS (Verein österreichischer Schweinebauern) ein Entwurf einer Risikoanalyse inklusive Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen erarbeitet. Dazugehörig wurde auch ein Handbuch mit Hinweisen zu Verbesserungsmaßnahmen erstellt.

Das BMSGPK erarbeitete zeitgleich Entwürfe für die notwendigen gesetzlichen Änderungen in der 1. Tierhaltungsverordnung. Unter anderem wurde eine Tierhaltererklärung erstellt, die in Zukunft vom/von der Landwirt:in auszufüllen ist und die Risikoanalyse, Verbesserungsmaßnahmen sowie die allfällige Notwendigkeit des Schwanzkupierens dokumentiert.

Die Zusammenarbeit mit der Branche verlief sehr zufriedenstellend und an der Umsetzung der Entwürfe wird laufend gearbeitet.

### 3.3. Retrospektivkontrollen 2019

Retrospektivkontrollen dienen nach Definition der EK der Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten nach dem Ende des Transports und müssen gemäß Durchführungsbeschluss 2013/188/EG -beginnend mit Jänner 2014 – auch gesondert erfasst werden.

Per definitionem handelt es sich bei Retrospektivkontrollen um reine Dokumentenkontrollen. Als „Tiertransportkontrollen“ gem. TTG zu erfassen sind diese –unabhängig vom Kontrollort – dann, wenn durch Zusammenschau mehrerer Unterlagen nach dem erfolgten Transport die Plausibilität der Angaben in den Transportdokumenten behördlich überprüft wird.

Aufgrund der sinkenden Anzahl der Retrospektivkontrollen in den letzten Jahren und des gesteigerten medialen Interesses bezüglich Tierschutzes beim Transport wurde die Durchführung von Retrospektivkontrollen ab dem Berichtsjahr 2019 per Erlass neu geregelt.

Dieser sieht vor:

- A) Bei Exporten in Drittstaaten sind 100% der Fahrtenbücher anzufordern. Pro Bestimmungsort ist mindestens eine Retrospektivkontrolle pro Jahr pro BVB durchzuführen. Als Höchstgrenze sind 5 Retrospektivkontrollen pro Drittstaat, Jahr und BVB vorzusehen.
- B) Bei innergemeinschaftlichen Langstreckentransporten (IGH) sind Fahrtenbücher risikobasiert anzufordern, wobei die Risikoanalyse den Landeshauptleuten obliegt. Mindestens ein Fahrtenbuch pro Bestimmungsort ist einer Retrospektivkontrolle pro Jahr und BVB zu unterziehen. Als Höchstgrenze sind 5 Retrokontrollen pro EU-Staat pro BVB vorzusehen.
- C) Darüber hinaus ist eine Kontrolle auf risikobasiertem Ansatz auf Verdacht jederzeit möglich.

Aufgrund dieses Erlasses sind die Anzahl der Retrospektivkontrollen in den Berichtsjahren 2019 und 2020 deutlich angestiegen.

### **3.4. Bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Italien zur Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus bei Verbringungen von Kälbern aus Österreich nach Italien**

Seit Sommer 2018 gab es mehrere Diskussionen über Kälbertransporte von Vorarlberg nach Italien an die Sammelstelle in Bozen. Die aus Vorarlberg kommenden Kälber gehen von der Sammelstelle Bozen aus, die ursprünglich als Bestimmungsort angegeben wird, nach einer rechtlich vorgesehenen 48 Stunden Rast mit einem zweiten Transport zum Endmastbetrieb nach Italien weiter.

Die 48 Stunden Rast an der Sammelstelle (beim vorläufigen Bestimmungsort) nach einer Beförderungsdauer von 5 -6 Stunden ist aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, wenn die Kälber dann nur wenige Stunden zum endgültigen Bestimmungsort in Italien weiter transportiert werden. Mehrere Futterumstellungen in nur wenigen Tagen und vermehrtes Um-und Entladen der Tiere an Zwischenstationen ist mit Stress für die Kälber verbunden.

Daher wurde im Oktober 2019 ein bilaterales Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Gesundheitsministerium der Republik Italien und dem BMSGPK der Republik Österreich abgeschlossen. Das Ziel dieses Übereinkommens ist den Tierschutz und die Tiergesundheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in den Vordergrund zu stellen und die Kälber mittels eines Langstreckentransportes zum endgültigen Bestimmungsort unter Bedingungen für eine lange Beförderung abzufertigen.

Die Kälber sind bei der Ankunft an der Sammelstelle (vorläufiger Bestimmungsort) abzuladen und entsprechend zu tränken. Eine angemessene mehrstündige Pause wird vorgeschrieben, welche von der Behörde vor Ort überprüft und bestätigt wird. Ein einmaliger Weitertransport an den Endmastbetrieb (endgültiger Bestimmungsort) in Italien ist zulässig, sofern die Gesamtdauer des Transportes vom Beginn des Transportes in Österreich inklusive Pause an der Sammelstelle (vorläufiger Bestimmungsort) bis zum Endmastbetrieb (endgültiger Bestimmungsort) die laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehen Transportzeiten für Kälber bei langen Transporten NICHT überschreitet. Die für die Sammelstelle verantwortlichen italienischen Regional-Veterinärbehörden haben die Information über die Herkunft und den endgültigen Bestimmungsort eines jeden gemäß dem Abkommen transportierten Kalbes den Landesveterinärbehörden am Versandort in Österreich zu melden. Die Rückmeldung der notwendigen Daten, kann abweichend zu der Formatvorlage des Anhang II durch die elektronische Übermittlung einer Excel Dateien, sowie alternativ durch das italienische Transportpapier (modello elettronico 4) geschehen.

Da Tiere nun für eine lange Beförderung abgefertigt werden, müssen die Fahrzeuge nun den zusätzlichen Anforderungen für lange Beförderungen gemäß Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen. Diese Zusatzbestimmungen wie zum Beispiel bei der Wasserversorgung, Belüftung von Straßentransportmitteln und Temperaturüberwachung tragen zum Wohlbefinden der Tiere bei. Das Mitführen des Fahrtenbuches gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist nun verpflichtend.

Durch diese Sonderregelung bei Abfertigungen über eine Sammelstelle wird außerdem die unnötige 48 Stunden Rast durch eine mindestens 1 stündige Ruhepause in einer Sammelstelle ersetzt. Diese Bestimmung ist aus tierärztlicher Sicht sinnvoll, da ein längerer Aufenthalt in Sammelstellen Darmerkrankungen bei Kälbern wie zum Beispiel Durchfälle begünstigen können.

### 3.5. Langstreckentransporte in Drittstaaten

Die Durchführung und die damit verbundene Genehmigung von Transporte in Drittstaaten sind ein kritisches Thema. Die Genehmigung von Langstreckentransporten in Drittstaaten erfolgt nur dann, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und dies im Rahmen der Plausibilitätsprüfung gemäß Artikel 14 kontrolliert wurde. Zudem besagt das EuGH Urteil-C-424/13, dass die Bestimmungen der Verordnung auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden müssen.

Es gab seitens des Ministeriums 2 Erlässe, bei denen die Auflagen für Transporten in Drittstaaten und speziell durch die Russische Föderation nachgeschärft wurden:

- 1) Coviderlass
- 2) Vorgehen bei Lebendtiertransporte in und durch die Russische Föderation

#### 3.5.1 Coviderlass

Aufgrund der Covid19-Situation erging an die Landeshauptleute im April 2020 seitens BMSGPK der Erlass „Vorgehen bei Lebendtiertransporte während Covid19“ (GZ:2020-0.207.570).

In diesem wird festgehalten, dass generell bei innerunions-grenzüberschreitenden Lebendtiertransporten von Behördenseite dafür Sorge zu tragen ist, dass im Sinne des Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eine prioritäre Abfertigung an den Grenzen erfolgt. Auf die Leitlinien für Grenzkontrollmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherstellung der

Versorgung mit Gütern und essentiellen Dienstleistungen der Kommission (Dokument C (2020) 1753 zu COVID-19) wird verwiesen.

Bei innerunions-grenzüberschreitenden Langstreckentransporten von Lebewesen sind im Rahmen der Plausibilitätsprüfung iSd Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 allfällige längere Wartezeiten an den Grenzübergängen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein rascher Transport gewährleistet werden kann.

Langstreckentransporte von Lebewesen in Drittstaaten sind bis auf weiteres nur zu gestatten, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an den Transportplan gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Transporteure bzw. Transporteurinnen sich verpflichten, nach dem Transport der abfertigenden Behörde das vollständig ausgefüllte Fahrtenbuch und eine Video-/Fotodokumentation (eingebildet: Datum, Ort und Zeitangabe) im Bereich des Grenzübertritts sowie anlässlich von Entladungen an Kontrollstellen und am Bestimmungsort vorzulegen; dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

### **3.5.2 Vorgehen bei Lebewesen-transporten in und durch die Russische Föderation**

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft. Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass bei Transporten aus der EU in Drittländer während des Beförderungsabschnittes in diesen Drittländern ebenso die Vorschriften der vorgenannten Verordnung einzuhalten sind. Eine tierschutzgerechte Versorgung der Tiere muss bis zum Zielort gewährleistet werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit die vorgeschriebenen Ruhepausen an geeigneten Versorgungsstellen. Ohne entsprechende Versorgungsstellen ist eine tierschutzgerechte Abwicklung von Tiertransporten rechtlich ausgeschlossen.

Die Existenz von Kontrollstellen außerhalb der Union insbesondere in der Russischen Föderation ist seit langem ein großes Diskussionsthema in den Mitgliedstaaten.

Daher werden per Erlass die abfertigenden Behörden ersucht, besonders darauf zu achten, dass besonders bei Langstreckentransporte in und durch die Russische Föderation Transportunternehmer:innen und Organisatoren bzw. Organisatorinnen der Transporte bei jeder Anmeldung eines Tiertransportes zwingend Ruheorte und Versorgungsstellen im Drittland nachvollziehbar und sicher belegen z.B. durch amtliche Bestätigungen der Zulassung der Versorgungsstationen, Fotos oder Videos und Reservierungen für das Einstellen der Tiere.

Nur soweit am angegebenen Ort die notwendige Infrastruktur besteht, um die Tiere abzuladen und bedarfsgerecht zu versorgen, kann davon ausgegangen werden, dass das Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und ein rechtskonformer Transport möglich ist. Um erhebliche Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu verhindern, müssen deshalb Transportunternehmer:innen und Organisatoren bzw. Organisatorinnen der Transporte bei jeder Anmeldung eines Tiertransports zwingend Ruheorte und Versorgungsstellen im Drittland durch entsprechende Dokumentationen nachvollziehbar und sicher belegen.

Informationen über geeignete Versorgungsstationen sind dementsprechend sehr sorgfältig, eventuell unter Einbeziehung der Kontaktstelle für Tierschutz und Tierschutz beim Transport zu überprüfen. Fahrtenbücher, bei denen Zweifel bestehen, dass die Angaben plausibel sind- etwa in Bezug auf Transportzeiten oder die Versorgungsstellen- sind nicht abzustempeln.

### 3.6. Wetterportal der ZAMG

Die Europäische Kommission hat mehrfach an das Risiko für Tiere erinnert, extremen Temperaturen ausgesetzt zu sein, wenn diese im Sommer über lange Strecken transportiert werden, insbesondere für die Monate von Juni bis Anfang September. Fahrzeuge, die für lange Transporte ausgelegt sind, sind mit Belüftung und Wasserversorgung ausgestattet. Durch die Erhöhung des Platzbedarfs kann in gewissem Maße auch das Risiko von Hitzestress verringert werden.

Bei 30° Celsius oder höherer Umgebungstemperatur ist die Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel VI.3.1 – Einhaltung einer Temperatur von 5 bis 30 Grad Celsius innerhalb des Transportmittel unter Berücksichtigung einer Toleranz von +/-5 Grad - unerfüllbar.

Am 3. April 2020 wurde eine Arbeitsgruppe Tiertransporte gegründet, welche sich unter anderem auch mit der Problematik der Langstreckentransporte in der heißen Jahreszeit beschäftigt.

Um eine einheitliche Beurteilung der Fahrten zu ermöglichen, ist es wichtig, eine gemeinsame und einheitliche Wettervorhersage sowohl für die Exporteure bzw. Exporteurinnen als auch für die kontrollierende Behörde zu verwenden. Aus diesem Grund wurde mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) Kontakt aufgenommen.

Die ZAMG hat ein Wetterportal für Lebedtiertransporte entwickelt, in dem die Tageshöchsttemperaturen entlang der von Auftraggeber:in vorgegebenen Routen prognostiziert werden. Die Routen werden auf einer Karte dargestellt (OpenStreetMap) und je nach unterschiedlichen Klimagebieten in etwa 5 bis 10 Abschnitte unterteilt, für welche die höchsten Tagesmaxima der Lufttemperatur vorhergesagt und angezeigt werden. Die für Lebedtiertransporte kritischen Außentemperaturen von über 30°C werden farblich hervorgehoben.

Das ZAMG-Modell ist seit 2021 für die Wettervorhersage verpflichtend heranzuziehen.

## 4 TIERSCHUTZGREMIEN

Zu den beratenden Gremien des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz gehören der Vollzugsbeirat und die Tierschutzkommission, die 2010 mit der dritten Novelle des Bundestierschutzgesetzes neu eingerichtet wurden, sowie der 2010 neu organisierte Tierschutzrat.

### 4.1. Tierschutzrat

§ 42 des Tierschutzgesetzes legt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Tierschutzrates fest. Dem beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz eingerichteten Gremium gehören Vertreter:innen der in § 42 Abs. 2 TSchG angeführten Behörden, Universitäten und Interessenvertretungen sowie die Tierschutzombudspersonen (§ 41 TSchG) an. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entweder dem Bundesminister von der jeweils entsendenden Stelle namhaft gemacht oder auf Grund von Dreivorschlägen gemäß § 42 (3) Tierschutzgesetz für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates durch einen/eine Vertreter:in teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin bzw. Experte zugezogen werden. Die Aufgaben des Tierschutzrates sind in § 42 Abs. 7 TSchG beispielhaft aufgelistet und umfassen unter anderem auch die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 und die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen (13. Juni und 7. November 2019, 18. Juni und 10. November 2020) statt. Der Tierschutzrat bzw. dessen Arbeitsgruppen haben sich hauptsächlich mit folgenden Themen beschäftigt:

- Auflagen für Bewilligungen für Hundesportveranstaltungen
- Verbesserungsvorschläge zur Durchsetzung des Kupierverbotes bei Hunden
- Tierhalteverbot
- Qualzucht
- Abrasieren von Vibrissen bei Hunden
- Mindestanforderungen für die Wachtelhaltung
- Betäubung und Tötung von Garnelen

- Haltung von Zuchtgeflügel sowie Küken und Jungtieren während der Aufzucht
- Haltungsanforderungen für Heimkaninchen und Meerschweinchen
- Mindestanforderungen für die Frettchenhaltung
- Vollspaltenböden für Schweine und Rinder
- Kennzeichnung und Registrierung von kastrierten Katzen mit Zugang ins Freie

Die anonymisierten Protokolle sind abrufbar unter

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/516689.html>

## 4.2. Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde in § 42a des Tierschutzgesetzes rechtlich verankert. Er setzt sich aus je einem/einer Vertreter:in des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsperson jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertretung dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Vollzugsbeirates durch einen/eine Vertreter:in teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin bzw. Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des TSchG in den Ländern notwendig sind, die Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan.

Am 8. Mai 2019 fand unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Baumgartner (Amt der Kärntner Landesregierung) die 17. Sitzung und am 24. Oktober 2019 unter den Vorsitz von Frau DI Langanger-Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung) die 18. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. Es wurden unter anderem der Verfall von Tieren gemäß § 39 (3) TSchG, der neue Tiertransportkontrollplan, der Vollzug des § 31a TSchG (Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren) sowie des § 31 TSchG (Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit) und Maßnahmen gegen Qualzucht bei Katzen besprochen.

2020 wurden zwei Besprechungen abgehalten, nämlich am 23. Juni 2020 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Grammer (Amt der Oberösterreichischen Landesregierung) und am 24. November 2020 unter dem Vorsitz von Herrn LAbg. Dr. Schöchler (Amt der Salzburger Landesregierung). Themenschwerpunkte waren unter anderem das Verbot des Schweineschwanzkupierens, das Brennen der Pferde durch deutsche Zuchtverbände, die kurzfristige Unterbringung von Alpakas während Veranstaltungen, Fragen zur Tierrettung und Sanktionierungen von Leiden durch Bewegungseinschränkung gemäß § 16 Abs. 1 TSchG in Zusammenschau mit § 5 Abs. 2 Z 10 des TSchG.

### 4.3. Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde in § 41a des Tierschutzgesetzes rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils ein/e Vertreter:in der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestellte Experten bzw. Expertinnen an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen.

Am 21. März 2019 wurde die 8. Sitzung abgehalten. Die Umsetzung des Arbeitsplans 2014 bis 2018 sowie das Rohkonzept für den Arbeitsplan 2019 bis 2023 wurden besprochen. Weitere Themen waren die Hundehaltung und die Aktivitäten im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft.

Die 9. Sitzung fand am 12. November 2020 statt. Schwerpunktthema waren die Vorschläge der Tierschutzkommission für den Arbeitsplan sowie Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und zur politischen Schwerpunktsetzung.

# 5 TIERSCHUTZSTELLEN

## 5.1. Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz



Die Fachstelle wurde ursprünglich zur Überprüfung von Haltungs- und Stallungssystemen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen in Hinblick auf die Tierschutzrechtskonformität dieser Produkte (§ 18 Abs. 7 ff TSchG) eingerichtet. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 61/2017 wurden der Fachstelle weitere Aufgaben übertragen und festgehalten, dass die Fachstelle als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes dient (§ 18a TSchG).

In den Jahren 2019 wurden insgesamt 43 und 2020 insgesamt 54 Tierschutz-Kennzeichen zur Auszeichnung positiv bewerteter Produkte ausgestellt. Der Schwerpunkt an Produktbewertungen verlagerte sich seit Beginn der „Corona-Pandemie“ im Frühjahr 2020 mehr und mehr in den Nutztierbereich, während im Heimtierbereich mangels Vor-Ort-Präsenz auf einschlägigen Messen und Veranstaltungen kaum Anmeldungen zu Produktüberprüfungen erfolgten.

In den Aufgabenbereich der Fachstelle fallen gemäß § 18a TSchG weiters die Sammlung und Evidenzhaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes und die Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes. Es ist der Fachstelle auch gestattet, selbst Veröffentlichungen herauszugeben und zu vertreiben sowie Fach-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Aufgrund des Ablaufens der letzten Übergangsfristen für bauliche Maßnahmen gem. § 44 TSchG wurden 2019 und 2020 vom Team der Fachstelle in Zusammenarbeit mit Experten bzw. Expertinnen aus den Bereichen der Wissenschaft, des Vollzugs und der Praxis abermals die bestehenden Handbücher und Checklisten „Selbstevaluierung Tierschutz Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel und Pferde“ dahingehend überarbeitet, sodass diese wieder am aktuellen Stand sind. Weiters wurden auch zwei neue Unterlagen ausgearbeitet: Handbuch und Checkliste „Farmwild“ und Handbuch und Checkliste „Strauße“. Alle Handbücher und Checklisten stehen auf der Website der Fachstelle ([:www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at)) zum Download

zur Verfügung. Immer häufiger fungiert die Fachstelle auch als Auskunftsstelle zu Anfragen von Amtstierärzten bzw. Amtstierärztinnen oder verschiedenen anderen Institutionen (Tierschutzombudspersonen, AMA, Kontrollstellen etc.) hinsichtlich Auslegungen einzelner Rechtsbestimmungen oder Fragen zur Tierschutzrechtskonformität von Produkten in Verbindung mit den Handbüchern.

2020 wurde die Fachstelle vom BMSGPK beauftragt, Agenden der im BMSGPK angesiedelten Kontaktstelle Tiertransport gem. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu übernehmen. Die Mitarbeiter:innen der Fachstelle unterstützen dabei die nationale Kontaktstelle bei der Betreuung des Kontaktstellen-Postfachs, nehmen an den Tiertransport-Ländersitzungen, Sitzungen mit verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen sowie mit den anderen National Contact Points teil. Vor allem aber erledigt die Fachstelle wertvolle Rechercharbeit. Aktuell werden sämtliche Informationen zu dem Versorgungstellen, die auf Langstrecken-Transporten durch Russland auf dem Weg nach Kasachstan, Usbekistan und Aserbaidschan angefahren werden, zusammengeführt, Routen aus Retrospektivkontrollen überprüft etc. Ziel ist, dass die Fachstelle in Zukunft die Amtstierärzte bzw. Amtstierärztinnen als zentrale Kompetenzstelle unterstützt.

Auch die Handbücher zum Tiertransport werden nunmehr von der Fachstelle evident gehalten und sind gemeinsam mit den übrigen Handbüchern auf der Website der Fachstelle veröffentlicht.

Die Fachstelle erledigt im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auch die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 für Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung. Als Kontaktstelle nahm die Fachstelle 2019 und 2020 an den jährlichen Kontaktstellentreffen bei der EFSA teil, bei welchen interessante und wichtige EU-weit relevante Aspekte und Erkenntnisse auf diesem Gebiet diskutiert werden.

Die Fachstelle ist nun auch nationaler Ansprechpartner für das basierend auf Art. 95 und Art. 96 Verordnung (EU) Nr. 2017/625 eingerichtete Referenzzentrum für Schweine (gegründet 2018, <https://www.eurcaw.eu/en/eurcaw-pigs.htm> ) und das Referenzzentrum für Geflügel und kleine Nutztiere (gegründet 2019, <https://www.eurcaw-poultry-sfa.eu> ). 2020 fanden erstmals Meetings zum gegenseitigen Austausch unter den Mitgliedstaaten statt. Diese erfolgten aufgrund von Covid19 ausschließlich online.

2020 wirkte die Fachstelle abermals am Universitätslehrgang „Tierärztliches Physikat“ mit. Konkret wurden 2020 die Module „Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und

Tiertransportgesetzes“ und „Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren“ von der Fachstelle federführend betreut.

Nach wie vor besteht auch ein Lehrauftrag auf der Tierpflegerschule, wo das Team der Fachstelle nun das Fach „Tierschutzrechtliche Grundlagen“ unterrichtet.

2019 wurde von der Fachstelle der Infolyer „Das passende Brustgeschirr für Ihren Hund“ herausgegeben. Ausgearbeitet und finanziert wurde dieser im Zuge einer Kooperation mit den Tierschutzombudsstellen Steiermark, Wien und Vorarlberg, der Koordinierungsstelle für tierschutzqualifizierte HundetrainerInnen, der WKO (Bundesgremium für den Zoofachhandel) sowie der Tierschutzorganisation 4Pforten.

Im April 2020 wurde von der Fachstelle eine aktuelle Version der Judikatorsammlung zum Tierschutzgesetz veröffentlicht.

Dringend erforderlich in Hinblick auf die nunmehr zu erfüllenden Tätigkeiten und damit verbundenen Anforderungen war eine Neugestaltung der Website der Fachstelle, die 2020 erfolgte. Im Zuge des Relaunches wurde vor allem die Liste der positiv bewerteten Produkte neu und attraktiver gestaltet und auch die am häufigsten besuchte Seite mit den Handbüchern und Checklisten leichter auffindbar und übersichtlicher gemacht. Alle Inhalte entsprechen nunmehr soweit als möglich den aktuellen rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit.

## 5.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer:in

Die Koordinierungsstelle gemäß § 8 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zur Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer:in“ wurde am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt.

Im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeiten lässt sich die Koordinierungsstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten.

### Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 33 Prüfungstermine angeboten. Von 230 angetretenen Kandidaten bzw. Kandidatinnen konnten 179 die Prüfung positiv absolvieren, 51 waren negativ.

Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen beträgt somit 22.2%. Damit hat sich der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2017/2018 mit 34.2% negativen Prüfungen deutlich verbessert. Auch die Ausbilder:innen der Hundestaffel der österreichischen Zollwache haben im Oktober 2019 und die Ausbilder:innen der österreichischen Polizei im Juni 2020 die Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in abgelegt.

### **Lizenznehmer:innen**

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden haben sich somit 511 Trainer:innen der Prüfung gestellt, davon konnten 380 die Prüfung positiv abschließen. Die eklatant gestiegene Anzahl der zur Prüfung angetretenen Trainer:innen (+315%) ist einerseits auf die geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Hundehaltergesetzgebungen mit Vorteilen für tierschutzqualifizierte Hundetrainer:innen und andererseits auf die Kooperation des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) zurückzuführen. Darüber hinaus haben intensive Gespräche mit dem ÖKV und DogAudit zu einer Vereinbarung geführt, wodurch mit Ablegung der Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in automatisch die Zuerkennung des DogAudit Trainerzertifikates bewirkt wird, sofern die Prüfung in einer von DogAudit organisierten Prüfung erfolgte. Darüber hinaus ist es mit dieser Kooperation auch möglich, die Prüfung in allen Bundesländern abzulegen. Damit ist eine doch beträchtliche Hemmschwelle zum Prüfungsantritt genommen worden.

Link zur Kooperationsvereinbarung:

[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/hundetrainer/Kooperation\\_Dogaudit\\_Koordinierungsstelle.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/hundetrainer/Kooperation_Dogaudit_Koordinierungsstelle.pdf)

### **Fortbildungen**

Die Koordinierungsstelle hat in den Jahren 2019/20 über 13.000 Fortbildungsstunden anerkannt. Die Anerkennung durch die Koordinierungsstelle wird von den meisten Anbietern bzw. Anbieterinnen als Qualitätskriterium betrachtet und aus diesem Grunde genutzt. Bei den Lizenznehmer:innen gibt es keine Beanstandungen auf Grund einer zu geringen Anzahl von Fortbildungsstunden.

### **Qualitätskontrolle**

Die Überprüfung der Lizenznehmer:innen erfolgte gemäß dem Handbuch zur Qualitätskontrolle. Im Berichtszeitraum wurden 14 Trainer:innen vor Ort kontrolliert. Dabei

wurden keine Mängel festgestellt. Die Kontrolle per online Check wird laufend durchgeführt, dabei werden Homepages, Facebook-Accounts etc. auf Inhalte und Fotomaterial überprüft. Bis auf kleinere Mängel wurden keine Verstöße festgestellt. Allerdings wurde in Zuge der Überprüfungen festgestellt, dass Mängel in der wissenschaftlich korrekten Literatur laut Qualitätshandbuch nicht beanstandet werden können. Dies führte zu Überarbeitung und Aktualisierung des Handbuchs in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung im BMSGPK.

Link zum Handbuch:

[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/messerli/koordinierungsstelle/Handbuch\\_zur\\_Qualität\\_skontrolle.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/messerli/koordinierungsstelle/Handbuch_zur_Qualität_skontrolle.pdf)

### **Öffentlichkeitsarbeit, Presse**

Im Berichtszeitraum war die Prüfstelle an folgenden Messen bzw. Kongressen präsent:

- 6. Hundetrainerkongress, Wien, Feb. 19
- Messe Mensch&Tier, Graz, Nov. 19
- Kyntegra, Wien, Nov. 19

Darüber hinaus gab es zahlreiche Pressebeiträge in Lokalzeitungen und ein Beitrag in jeder Ausgabe der Hundezeitung.

### **Ausblick**

Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer:in“ hat sich hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und damit vergebenen Lizenzen im Berichtszeitraum sehr positiv in Richtung des ursprünglich geplanten Ausmaßes von 730 entwickelt. Es ist zu erwarten, dass sich in den kommenden Jahren diese Tendenz fortsetzen wird. Im Bereich der anerkannten Fortbildungen hat sich die Anzahl der Stunden auf einem sehr hohen Niveau stabilisiert, eine weitere Steigerung ist nicht zu erwarten. Es kommen allerdings vermehrt Fortbildungen aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum hinzu. Bei diesen gestaltet sich die Anerkennung mitunter schwierig, da es zum Teil keine vergleichbaren Ausbildungen im akademischen Bereich gibt. Hier wird eine Neubewertung der anerkanntswerten Fortbildung unter Beiziehung der wissenschaftlichen Kommission notwendig. Die Überprüfungen der Hundetrainer:innen gestaltet sich mit steigender Anzahl der Lizenzen bei gleichbleibendem Personalstand in der Koordinierungsstelle schwieriger und benötigt möglicherweise einen differenzierteren Ansatz. Die begründete Rückgabe von Lizenzen bewegt sich bei 4.9%. Der häufigste Grund ist dabei die Aufgabe der Trainertätigkeit.

## 6 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMSGPK

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMSGPK kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2019 und 2020 Forschungsprojekte.

### 6.1 Evaluation des Kontrollplans für den Tierschutz während des Transportes - Studie SAFOSO AG

Zur Sicherstellung, dass die Kontrollen zum Tierschutz beim Transport effizient und wirksam durchgeführt werden, erstellt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 6 des TTG 2007 jährlich für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist gemäß § 6 Abs.2 TTG der Landeshauptmann zuständig. Das übergeordnete, strategische Ziel des Kontrollplanes ist es, sicherzustellen, dass Tiere während des Transportes bestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden.

Um die Effektivität des Kontrollplans für stichprobeartige Tierschutzkontrollen bei Tiertransporten zu überprüfen, wurde SAFOSO AG aus der Schweiz beauftragt, eine Evaluation durchzuführen. Die Evaluation bezog sich dabei auf die Effizienz im Sinne der Sensitivität des Kontrollsystems, also dessen Fähigkeit, möglichst viele Verstöße pro Kontrolle zu ermitteln.

Die vorliegende Evaluation hatte die folgenden Zielsetzungen:

- 1) Deskriptive Analyse des bisherigen Kontrollprogramms je Bundesland, Ort der Kontrolle und Spezies. Die Auswertungen beschränkten sich dabei auf die Datengrundlagen der Jahre 2016-2018.
- 2) Evaluation der Effizienz des Kontrollprogramms im Sinne der Anzahl der Verstöße pro Kontrolle

3) Empfehlungen mit Fokus auf der Optimierung des Kontrollprogramms sowie der Datenerfassung für vertiefte Auswertungen

Laut der Studie waren - betreffend das Verhältnis von Verstößen zu Kontrollen - die Kontrollen während des Transportes in Begleitung der Exekutive mit Abstand am effizientesten, gefolgt von retrospektiven Kontrollen, die beide aber den geringsten Anteil aller Kontrollen ausmachten (0.6% bzw. 0.03%). Ein Weg zur Steigerung der Effizienz wäre beispielsweise die Verlagerung von Kontrollen vom Bestimmungsort hin zu Kontrollen auf der Straße in Begleitung der Exekutive.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden von Tieren betrafen, war relativ betrachtet überwiegend das Geflügel betroffen. Diese Erkenntnisse entsprechen nicht dem Fokus der bisher durchgeführten Kontrollen.

Um eine Effizienzsteigerung bei der Feststellung von Schmerzen, Leiden und Schäden zu erzielen, wäre es anhand der vorliegenden Ergebnisse sinnvoll, Tieren am Schlachthof bzw. am Bestimmungsort vermehrt zu kontrollieren.

Die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 wurde um 20% erhöht. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen mussten. Diese erhöhte Kontrollfrequenz bleibt auch für das Berichtsjahr 2021 aufrecht.

Bei der Koordinationssitzung mit den Bundesländern und Vertreter des BMI wurde am 2.12.2020 festgehalten, dass eine weitere Erhöhung der Straßenkontrollen nicht möglich sei, da seitens der Exekutive Personal fehle und die meisten Langstreckentransporte Österreich aufgrund der hierzulande strengen Kontrollen umfahren werden.

2019 und 2020 gab es aufgrund des Erlasses „Retrospektivkontrollen 2019“ eine deutliche Erhöhung von Retrospektivkontrollen im Vergleich zu den letzten Jahren.

## **6.2 Gutachten „Anforderungen an eine zeitgemäße tierschutzkonforme Haltung von Mastputen“**

Mit Vertrag vom 28. September 2020 wurde Frau Prof. Dr. M.-E. Krautwald-Junghanns, Direktorin der Klinik für Vögel und Reptilien der Universität Leipzig, vom BMSGPK beauftragt, ein Sachverständigengutachten über die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden

Tierschutz-Mindeststandards für die Putenmast zu erstellen. Das Gutachten wurde unter Zuarbeit von Frau Dr. Janja Sirovnik Koscica vom Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien erstellt.

Das Gutachten bezog sich auf bauliche und personelle Anforderungen einer Intensivhaltung von derzeit eingesetzten Masthybriden unter Einbeziehung der Elterntierhaltung. Es erfolgte eine Auswertung der vorhandenen Literatur und eine Extraktion der für eine zukünftige Putenhaltungsrichtlinie relevanten Erkenntnisse in allen Bereichen wie Haltungsumgebung, Beschäftigung, Ausleben natürlicher Verhaltensweisen, Ernährung, Licht, Luft, Boden, Eingriffe, Rassen/Zuchtlinien etc.

In das Gutachten wurden vorzugsweise wissenschaftliche zitierfähige Primärliteratur, Dissertationsarbeiten, die einem Review durch mehrere Wissenschaftler unterlagen, sowie Studien wissenschaftlicher Einrichtungen und Texte aus Tagungsberichten, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhten, miteinbezogen.

Folgende Punkte wurden im Gutachten angeführt:

- *Allgemeine Vorbemerkungen und biologische Merkmale der Pute*
- *Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen*

Auf Ebene der Europäischen Union gibt es keine Richtlinie, die spezifische Mindestanforderungen für die Haltung von Puten regelt. Es gilt lediglich die Richtlinie 98/58/EG vom 20. Juli 1998 „über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“.

In Österreich sind Detailbestimmungen zur Putenhaltung in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt. Hier werden neben allgemeinen Bestimmungen für Geflügel besondere Haltungsvorgaben für Puten angeführt. So dürfen erhöhte Flächen in einem Ausmaß von maximal 10% der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Die Puten müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben. Die Höchstbesatzdichte beträgt bei Truthühnern 40 kg/m<sup>2</sup>. Wo Auslauf gewährt wird, beträgt die Mindestauslauffläche 10 m<sup>2</sup>/Tier.

- *Anforderungen und Erklärungen*

Es sind prinzipiell bei der Haltung von Tieren Anforderungen zu stellen:

Erstens hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit und der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,

zweitens an Räume und Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Fütterungs- und Tränkevorrichtungen, drittens hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere, viertens an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere und fünftens an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben, und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.

- *Begründung zu Anforderungen an die Bewegungsmöglichkeit und die Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere*

Die Besatzdichte muss jederzeit so sein, dass die Puten ungehindert genug Platz haben, sich zu strecken, sich im Raum zu bewegen, sich umzudrehen, frei zu stehen, ihre Flügel zu strecken, artgerechtes Sozialverhalten auszuüben und freien Zugang zu Futter und Wasser zu haben. Prinzipiell ist eine Reduzierung der Besatzdichte anzustreben, da diese mannigfaltigen Einflüsse auf das Tierverhalten und die Tiergesundheit hat. Maximale Endmast-Besatzdichten für Puten erscheinen dabei begründet auf der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur und wirtschaftlichen Gesichtspunkten hinsichtlich o.g. Kriterien bei 36-40 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche.

### **6.3 Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich: Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht**

Das Ziel des von der Vet. Med. Uni Wien durchgeführten Projektes bestand darin, auf Grundlage einer vergleichenden Darstellung der geltenden österreichischen Hundegesetzgebung unter Berücksichtigung ausgewählter ausländischer Beispiele und einer Literaturstudie Ergebnisse zu erhalten, die den Gesetzgebern als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für zukünftige legislative Maßnahmen dienen und zur Verbesserung der Hundegesetzgebung unter den Aspekten der öffentlichen Sicherheit, des Tierschutzes und der berechtigten Interessen der Hundehalter:innen beitragen.

## 6.4 Prävalenz von Schwanzverletzungen auf Schlachthöfen

Von der Universität für Bodenkultur/Departement für nachhaltige Agrarsysteme wurden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz erstmals grundlegende Daten am Schlachthof über die Prävalenz bei Schwanzverletzungen erhoben. Die Datenerhebung erfolgte in Oberösterreich, Niederösterreich und in der Steiermark in jeweils zwei bis drei der größten Schlachtbetriebe. Insgesamt konnten 9.713 Schweine analysiert werden. Die Untersuchung ergab, dass 5.03% der Schweine Score 0 (Langschwanz), 60.8% Score 1 (Schwänze länger als 10 cm) und 33.5% Score 2 (Schwänze kürzer als 10 cm) hatten. Das Ergebnis der Studie wurde im April 2019 beim EU-Audit präsentiert. Maßnahmen zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen sind im Punkt 3.2. beschrieben.

## 6.5 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2019 und 2020 erfolgt im Kapitel 7.)

Auch 2019 und 2020 wurde mit dem **Österreichischen Bergrettungsdienst** jeweils ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Projektes „Professional Ethics für Amtstierärzte bzw. Amtstierärztinnen“ wurden mit „**Vethics II**“ Lernmodule und online gestützte Weiterbildungsangebote für Tierärzte bzw. Tierärztinnen, Studierende für den Umgang mit ethischen Entscheidungssituationen erstellt. Dieses Projekt wurde im Februar 2020 abgeschlossen.

Der Betrieb der **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz** zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG wurde auch in den Berichtsjahren 2019 und 2020 durch das BMSGPK ermöglicht.

## 6.6 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Die im Jahr 2019 stattgefundenen Tagung der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner:innen (VÖK), die Tagung der Österreichischen Tierärzte bzw. Tierärztinnen für Tierschutz (ÖTT) sowie der 22. Kongress „Alternatives to Animal Testing“ (10.-13. Oktober 2019) wurden vom BMSGPK mitfinanziert.

Weiters wurde durch das BMSGPK die 26. und 27. Freilandtagung (September 2019, September 2020) finanziell unterstützt.

## 6.7 Notfall-Fonds für Tierheime

Durch die Corona-Krise mussten Veranstaltungen zur Aufbringung von Finanzmitteln entfallen, die Tierversorgung musste befristet geschlossen werden, Spendengelder waren rückläufig und ehrenamtliche Helfer:innen fielen zum Teil aus. Dadurch ist die finanzielle Absicherung des Tierheimbetriebs und der Versorgung der Tiere wesentlich schwieriger geworden.

Daher hat das BMSGPK das für den Bundestierschutzpreis 2020 reservierte Geld in der Höhe von 65.000€ für die Schaffung eines Notfall-Fonds für Tierheime zur Verfügung gestellt.

Als Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen wurde pro-tier.at mit der Abwicklung und Auszahlung der Fördergelder betraut.

### Kriterien für die Genehmigung der Fördermittel:

1. Es handelte sich um ein nach § 29 Bundestierschutzgesetz bewilligtes Tierheim.
2. Bei der letzten Tierschutzkontrolle wurden keine Beanstandungen festgestellt.
3. Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Tieren (ohne Mäuse, Vögel oder Fische), Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Papageien und Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Hühnern konnten eine Soforthilfe von 500,- Euro beantragen. Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Tieren (ohne Mäuse, Vögel oder Fische), Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Papageien und Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Hühnern konnten eine Soforthilfe von 1.000,- Euro beantragen.
4. Die Mittel aus dem Notfall-Fonds mussten ausschließlich für die Futtermittelversorgung der Tiere oder deren medizinische Betreuung verwendet werden.

5. Tierheime, die Hilfsgelder aus dem Fonds bezogen, verpflichteten sich, auf Anforderung bei Stichprobenkontrollen nachzuweisen, dass die Hilfsgelder widmungsgemäß verwendet wurden.

Die Fördermittel wurden in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge ausbezahlt. Bis September 2020 wurden 41 Anträge bewilligt und insgesamt 35.000 Euro ausbezahlt. Das Projekt wurde schließlich insofern erweitert, als Erstantragssteller:innen bis zum 31.12.2020 einen zweiten Förderantrag unter denselben Bedingungen einreichen konnten. Es kamen weitere 35 Anträge hinzu, womit die gesamte Fördersumme von 65.000 Euro bis 31.1.2021 ausbezahlt werden konnte.

## 7 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE



„Tierschutz macht Schule“ wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von § 2 des **österreichischen Tierschutzgesetzes** gegründet. Der Verein vermittelt Wissen über einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit Tieren. Diese Wissensvermittlung erfolgt anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach modernen pädagogischen Methoden. Damit erfüllt „Tierschutz macht Schule“ einen gesellschaftlichen Auftrag und trägt nachhaltig zur Bildung einer aufgeklärten und verantwortungsbewussten Gesellschaft bei.

2014 wurde Tierschutz als ein Themenbereich im **Grundsatzterlass „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“** vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fix verankert: *„Die Inhalte der Umweltbildung beziehen sich auf alle Aspekte der Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt“*.

Zudem hat sich Österreich als Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen 2015 dazu entschlossen, die **Agenda 2030** (Aktionsplans der Vereinten Nationen [UN] für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand) umzusetzen. Nebst Bundesministerien, Bundesländern, Sozialpartnern, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind auch Schulen zur Umsetzung dieser Ziele angehalten. Die Bildungsarbeit des Vereins „Tierschutz macht Schule“ entspricht u.a. dem SDG-Ziel 4 „Hochwertige Bildung“. Die Wissensvermittlung in Form von Materialien, Workshops, Tierschutzunterricht und „Pet Buddy“-Kursen erfolgt altersgerecht und gleichberechtigt. Alle Inhalte werden in Kooperation mit Fachexperten bzw. Expertinnen entwickelt, geprüft und regelmäßig evaluiert. Dabei kooperiert der Verein mit zahlreichen Organisationen und Institutionen, wie z. B. Hochschulen oder außerschulischen Lernorten. Pädagogen bzw. Pädagoginnen erhalten bei „Tierschutz macht Schule“ einen niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Unterrichtsmaterialien. Für Kinder mit Deutschförderbedarf wurde ein Heft für den sprachsensiblen Unterricht entwickelt.

Der Bedarf an ausgewogener und qualitativ hochwertiger Tierschutzvermittlung lässt sich u.a. an der großen Nachfrage der Unterrichtsmagazine ablesen. Seit Vereinsgründung (Zeitraum 2007 bis 31.12.2020) wurden **mehr als 961.200 Unterrichtsmaterialien** bestellt sowie bei Veranstaltungen, Workshops und im Rahmen von Projekten ausgegeben.

## 7.1 Tätigkeiten 2019

Die Kernarbeit des Vereins ist die Vermittlung von Tierschutzwissen an Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2019 wurden rund **89.800 Unterrichtsmagazine** bestellt bzw. ausgegeben.

2019 wurden zahlreiche Materialien erstellt und Projekte durchgeführt. Nachstehend exemplarisch einige Beispiele hervorheben:

- Neues **Lern-Package** mit dem **Poster „Teste deinen I-Kuh mit Milly Muh!“** mit den wichtigsten Verhaltensregeln bei Begegnungen mit Weidetieren
- **Schulfilm „Eins zu Null für die Schweine“** über die Bedürfnisse und das Verhalten von Schweinen
- **Trainingsheft „Versteh die Krabbeltiere mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“** für die Zielgruppe Volksschulen für den sprachsensiblen Unterricht
- Neuauflage des **Heftes „Tierprofi – Versuchstiere“**
- **Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“** kostenlos für allen dritten Wiener Volksschulklassen (in Kooperation mit der Stadt Wien)
- **Schulwettbewerb** mit dem Land Oberösterreich unter dem Motto „Tierschutz macht Schule“ für Klassen der Primar- und Sekundarstufe zum Thema Nutz- und Heimtiere
- Pilotprojekt **Schul-Workshops „Lauter neue Wuffzacks ... was Kinder über Hunde wissen sollten“** für das Land Niederösterreich
- **1. „Kinder-Tierschutzkonferenz“** 2018/2019 in der Steiermark
- **„Pet Buddy“-Programm** in den Bundesländern **Tirol (7 Klassen), Vorarlberg (10 Klassen), Steiermark (19 Klassen) und Wien (21 Klassen)** - insgesamt **57 Kurse mit 1.117 teilnehmenden Kindern**
- **116 Klasseneinsätze von Tierschutzreferenten bzw. Tierschutzreferentinnen für 2.523 Kinder.**

Ergänzend zur Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche wurden zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung realisiert. Folgende Projekte sollen einen Eindruck von diesem Bereich der Vereinsarbeit geben:

- Adaption der **Broschüre „Huhn im Glück – Tiergerechte Haltung im Garten“** für die Tierschutzombudsstellen Steiermark und Vorarlberg
- Neuauflage der **Broschüre „Fit fürs Kuh-Rendezvous?“**
- Tagung **„Tierschutzbildung macht Schule: Tierschutzwissen für Kinder und Erwachsene“** am 27. September 2019 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

- Start des 1. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ in der Steiermark in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und dem Land Steiermark (= 6. Lehrgang seit Vereinsgründung)
- Teilnahme an diversen **Veranstaltungen** (z.B. Fachtagung Gartenpädagogik, Artenschutztage, Wiener Wasserfest)
- **Fortbildungen** für Pädagogen bzw. Pädagoginnen und andere Zielgruppen
- **Interviews im ORF** zu verschiedenen Themen und Teilnahme an einem Taiwanesischem Filmprojekt über Tierschutz in Europa und den USA.

## 7.2 Tätigkeiten 2020

Im Jahr 2020 wurden rund **72.500 Unterrichtsmagazine** bestellt und ausgegeben. Bedingt durch Covid-19 und die damit verbundenen Schulschließungen wurden 2020 insgesamt weniger Hefte als 2019 bestellt.

Im Bereich „Tierschutzbildung für Kinder und Jugendliche“ sollen folgende Aktionen einen Einblick in die Vereinsarbeit in diesem besonderen Jahr 2020 geben:

- Erstellung des **Heftes „Tierprofi – Ethik“** für die 7. bis 12. Schulstufe
- Kidsguide **„Die Hundebille aus dem Weltall“** (in Kooperation mit dem Sponsor Fressnapf) für Kinder zwischen 8 und 12 Jahren
- Lernposter **„Hunde“** ergänzend zum o.a. Kidsguide
- **Poster zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung** und deren Bezug zu Tierschutz im Unterricht
- **Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“** kostenlos für allen dritten Wiener Volksschulklassen (in Kooperation mit der Stadt Wien)
- In Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle Steiermark und dem Land Burgenland kostenlose Zusendung des **Kindergarten-Materialiensets „Kennst du die zehn Gartenfreunde?“** an alle Kindergärten in der Steiermark und im Burgenland
- Erstellung einer englischen Version des **Heftes „Versteh die Tiere mit dem WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“** in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland
- **Projekt „Lauter neue Wuffzacks ... was Kinder über Hunde wissen sollten“** im Land Niederösterreich
- **„Pet Buddy“-Programm** in den Bundesländern **Salzburg (4 Klassen), Tirol (2 Klassen), Vorarlberg (3 Klassen), Steiermark (9 Klassen) und Wien (9 Klassen)** - insgesamt **27 Kurse mit 521 teilnehmenden Kindern**
- **42 Klasseneinsätze von Tierschutzreferenten bzw. Tierschutzreferentinnen für 900 Kinder.**

Im Bereich „Tierschutzbildung für Erwachsene“ wurden 2020 u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Überarbeitung und Nachdruck der Broschüre **„Huhn im Glück – tiergerechte Hühnerhaltung im Garten“** für die Tierschutzombudsstelle Steiermark
- **Broschüre „Fit fürs Kuh-Rendezvous“** für die Tierschutzombudsstelle Steiermark
- Juni 2020 – Abschluss des **Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ 2019/2020** in Kooperation mit der PH Steiermark und dem Land Steiermark
- Oktober 2020 - Start des Lehrgangs **„Tierschutz macht Schule“ 2020/2021** in Kooperation mit der PH Steiermark und dem Land Steiermark
- Modulverantwortung beim **Schweizer Lehrgang „Fachperson Tierschutz“** zum Thema **„Wissen zum Tierschutz verständlich vermitteln“**.

# 8 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte

## 8.1 Burgenland



Wenige Monate nach der Wiederbestellung der Tierschutzombudsfrau im Dezember 2019 stellte die COVID-19-Pandemie ab Februar 2020 auch für die Tierschutzombudsstelle eine besondere Herausforderung dar. Rückblickend kann gesagt werden, dass die Geschäftsstelle auch in den Monaten der Lockdowns immer voll funktionsfähig war – auch wenn es bei einzelnen Projekten und Initiativen zu Verzögerungen oder Verschiebungen kam. Die Tierschutzombudsfrau war mit vermehrten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert. Einerseits stieg die Nachfrage nach Haustieren während der Lockdowns. Andererseits gab es viele Anfragen zu einer möglichen Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus durch Haustiere.

Im Berichtszeitraum setzte die Tierschutzombudsfrau auch die Zusammenarbeit mit Schulen fort. Vier Projekte stehen im Angebot: „Wer fürchtet sich vorm großen Hund?“, „Welches Tier passt zu mir?“, „Heimtiere“ und „Tierschutz allgemein“. Die Schulen können jederzeit einen Termin zu einem der Themen vereinbaren. Den Schulen entstehen keine Kosten. Üblicherweise finden durchschnittlich 40 Schulveranstaltungen mit der Tierschutzombudsfrau statt. Im Jahr 2020 gab es aufgrund von COVID-19 keine derartigen Schulprojekte.

Bei der engen Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule hat sich eine Änderung der Aufgaben ergeben.

Seit Herbst 2018 ist vom Bildungsministerium vorgeschrieben, eine unabhängige Prüfstelle für sogenannte „Schulpräsenzhunde“ einzurichten. Im Burgenland richtet die Tierschutzombudsstelle eine Kommission ein, die Hunde in einem Schul-Setting zu überprüfen hat, bevor sie tatsächlich im Unterricht eingesetzt werden können. Diese neue Aufgabe machte es erforderlich, dass die Tierschutzombudsfrau ab 2019 nicht mehr selbst in der Ausbildung tätig ist.

Auch die kostenlos angebotenen Welpenprägungsspieltage mussten Corona-bedingt für den 1. Lockdown unterbrochen werden.

In enger Zusammenarbeit mit dem österreichischen Kynologenverband und anderen anerkannten Hundeausbildungs-Institutionen hat DOGAUDIT® ein österreichweites Gütesiegel für die Hundeausbildung entwickelt. Bei dieser Entwicklung arbeitete auch die Tierschutzombudsfrau des Burgenlands mit. Die einheitlichen Prüfungen gibt es seit dem Jahr 2020, an einem einheitlichen Gütesiegel wird noch gearbeitet.

Die Tierschutzombudsfrau war auch in den Berichtsjahren 2019 und 2020 in das 2018 gestartete Projekt „Bio-Wende“ des Landes Burgenland eingebunden. Ziel ist, Burgenland als ein europäisches Bio-Musterland zu etablieren.

Die Initiative zur Kastration streunender Katzen wurde fortgesetzt. Die einzig sinnvolle und humane Methode, die ungehinderte Vermehrung der Streunerkatzen-Population einzudämmen, ist die Kastration von männlichen und weiblichen Streunern. Dafür wurde ein Modell der finanziellen Unterstützung in Zusammenarbeit mit engagierten Tierärzten und tierfreundlichen Gemeinden entwickelt, die sich – ebenso wie die Tierschutzombudsstelle – an den Kosten beteiligten.

Die tägliche Arbeit wird aber bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder weiterzuleiten gilt.

Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Art der Tierhaltung ist für viele Tierliebhaber schon im Bereich der Tierschutzrelevanz angesiedelt, entspricht jedoch den sogenannten Mindestanforderungen.

Anzeiger tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Um sich daher einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt, ist es fast immer und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten.

Im COVID-19-Jahr 2020 tagte der Tierschutzrat virtuell mit Video-Konferenzen.

## 8.2 Kärnten



In der 36. Sitzung des Kärntner Landtages vom 28. Januar 2021 wurde die Weiterbestellung von Frau Mag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Jutta Wagner beschlossen.

Aufklärung im Tierschutzbereich erfolgte über Zeitungen, Radio und Fernsehen. Themen im Jahr 2020 waren Tieranschaffungen in der Corona-Krise, das Verbot des Tätowierens oder Verfärbens von Haut, Federkleid oder Fell aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen, das nicht Vorhandensein von Bestimmungen zum Thema Hundanschaffung in Kärnten und das Thema Wildtierhaltung, im speziellen Reptilienhaltung. Das Thema der Notwendigkeit von Tasthaaren bei Hunden wurde ausführlich kommuniziert. Das Problem von sogenannten Beistellpferden wurde in einem Interview mit der Fachzeitschrift „Cavallo“ erläutert. Dass die „Kuh kein Klimakiller“ ist, vermittelte die Tierschutzombudsfrau. Weitere Dauerthemen waren die Zucht von Tieren im speziellen von Katzen, inkl. der grundsätzlichen Katzenkastrationsverpflichtung, der Definition von Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes und des Strafgesetzes und Lebendtiertransporte in Drittländer. Für Hundehalter, welche das österreichische Gütesiegel „tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ erlangen wollen, wurde ein ausführliches Interview zum Tierschutzrecht geführt.

Die Tierschutzombudsfrau gab im Jahr 2020 ihre Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen von Verordnungen betreffend Krähenvögel, Fischotter und Biber ab.

In einer Sitzung des Ausschusses für ländlicher Raum und Infrastruktur des Kärntner Landtages durfte die Tierschutzombudsfrau Fragen zum Thema Tierschutz beantworten.

Beim Kärntner Landesverwaltungsgericht nützte die Tierschutzombudsfrau in vier Verhandlungen ihre Parteistellung im Sinne des Tierschutzgesetzes. Im Jahr 2020 gab es zwei Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts im Rahmen des Tierschutzgesetzes.

Es wurden acht Veranstaltungen im Sinne des § 28 Tierschutzgesetz bewilligt. Stellungnahmen und Auflagenpunkte der Tierschutzombudsfrau wurden in den Bescheiden übernommen.

Im Berichtsjahr wurde ein Zoo der Kategorie B inkl. des Reitens und Führens von Tieren bewilligt.

Im Jahr 2020 wurde ein Straferkenntnis über 330 Euro wegen einer fehlenden Bewilligung nach § 31 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes ausgestellt.

Im Sinne des § 45 Absatz 1 Ziffer 2 des Verwaltungsstrafgesetzes wurde ein Verwaltungsstrafverfahren, aufgrund von Umständen die die Strafbarkeit aufheben, eingestellt. Wegen Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes wurden 24 Verwaltungsstrafverfahren, mit einem Strafraum zwischen 100 und 1056 Euro, geführt.

34 Personen mussten Verwaltungsstrafen zwischen 50 und 350 Euro, wegen dem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Zuchtkatzen (§ 24a Tierschutzgesetz), bezahlen.

11 Strafen zwischen 100 und 600 Euro wurden wegen einer verbotenen Anbindehaltung von Hunden verhängt (§ 16 Absatz 5 Tierschutzgesetz).

Für Kälber, das sind Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten, ist die Anbindehaltung ebenso verboten. Im Berichtszeitraum wurde aufgrund dieses Tatbestandes zweimal gestraft. Einmal durch eine Strafverfügung über 300 Euro, einmal durch ein Straferkenntnis über 220 Euro.

Fünf Strafen zwischen 200 und 350 Euro betrafen das verbotene Inverkehrbringen von Tieren laut § 8a Absatz 2 des Tierschutzgesetzes. Davon erfolgte einmal nur eine Ermahnung aus diesem Grund.

In fünf Fällen wurde eine Verwaltungsstrafe von 60 bis 1500 Euro vorgeschrieben da die, in der 2. Tierhaltungsverordnung rechtlich fixierte, Kastrationspflicht von Katzen nicht eingehalten wurde.

Das Tierschutzgesetz statuiert im § 9 eine Hilfeleistungspflicht. Ein Autofahrer, der für ein von ihm angefahrenes Reh keine Hilfe organisierte, erhielt eine Strafe über 220 Euro.

Die Haltung von Tieren zur Zucht oder zum Verkauf ist im Sinne des § 36 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes anzeigepflichtig. Im Jahr 2020 gab es eine Strafverfügung mit 300 Euro Strafe für eine nicht gemeldete Hundezucht.

Im § 13 des Tierschutzgesetzes werden die Grundsätze der Tierhaltung festgehalten. So muss die Tierhaltung ein Wohlbefinden der Tiere ermöglichen. Wegen eines Verstoßes gegen diesen § 13 wurden in 14 Fällen Strafverfahren geführt. Dabei ging es oft um ungeeignete und verschmutzte Liegeflächen, unpassende Zwinger, ungenügende Pflege wie z.B. nicht ausreichende Schafschor oder nicht ausreichende Huf- und Klauenpflege.

Betreffend Nutztierhaltung wurden zweimal Strafen mit 220 und 330 Euro ausgesprochen, da Kastrationen von Ferkeln ohne vorgeschriebene postoperative Schmerzbehandlung durchgeführt wurden. In vier Fällen gab es Strafen, zwischen 200 und 1056 Euro, wegen Tierquälerei, weil die Unterbringung, Ernährung und Betreuung von Nutztieren vernachlässigt wurde. In drei Fällen wurde gegen die Grundsätze der Tierhaltung im Sinne des § 13 des Tierschutzgesetzes verstoßen, ohne dass eine Tierquälerei vorgelegen hatte, die Strafen lagen zwischen 110 und 950 Euro. Einmal erfolgte eine ungerechtfertigte Tötung eines Nutztieres, diese wurde mit 220 Euro bestraft. In sechs Fällen wurde konkret wegen unpassenden Liegeflächen gestraft, hier lagen die Strafhöhen zwischen 100 und 900 Euro. Einmal wurde konkret zum § 17 des Tierschutzgesetzes, zum Füttern und Tränken, mit 600 Euro gestraft. Zur verbotenen Anbindehaltung von Kälbern wurden zwei Strafen mit 220 und 300 Euro ausgesprochen.

Wildtiere dürfen, laut dem § 25 des Tierschutzgesetzes, nur nach erfolgter Meldung an die Behörde gehalten werden. Im Berichtszeitraum wurden wegen der Nichtmeldung einer Wildtierhaltung zwei Strafverfügungen mit 200 und 600 Euro Strafe ausgestellt.

Nach dem § 36 des Tierschutzgesetzes müssen Tierhalter das Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln zum Zwecke einer Tierhaltungskontrolle dulden. In einem Fall, bei dem der Zutritt verweigert wurde, folgte ein Straferkenntnis über 550 Euro Strafe.

Im Sinne des § 37 des Tierschutzgesetzes wurden zweimal Hunde abgenommen. In mehreren Fällen erfolgte eine freiwillige Abgabe von Tieren nach dem Einschreiten der Behörde bzw. Intervention der Tierschutzombudsfrau.

Im Jahr 2020 wurden zwei Tierhalteverbote auf Dauer verhängt, einmal für die Haltung von Wildtieren und das zweite Mal für die Haltung aller Tiere. Einem Tierhalter wurde die Hundehaltung für drei Jahre verboten.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, sind die Tierschutzombudspersonen, ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden, über durchgeführte Kontrollen zu informieren. Im Berichtszeitraum erfolgten von den Kontrollorganen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern in Kärnten.

Die Tierschutzombudsfrau erhielt 17 Verständigungen der zuständigen Staatsanwaltschaft über Einstellungen von Verfahren nach § 222 Strafgesetzbuch. In acht dieser Verständigungen wurden, dankenswerterweise, Hinweise auf die Tat gegeben, diese sind für die Tierschutzombudsfrau sehr wertvoll um eventuell weitere Schritte zu unternehmen.

Die von der Tierschutzreferentin LHStv. Dr. Beate Prettner in das Leben gerufenen „Jour fixe“ fanden siebenmal im Jahre 2020 statt. Neben aktuellen Themen wurden folgende Punkte behandelt: Reptilienzoo Happ, Tarifierpassung bei Katzenkastrationsgutscheinaktion, Tierschutzreferentenkonferenz, Fragenbeantwortung Greenpeace, Konzept herrenlose Tiere, Notunterkünfte für Pferde, finanzielle Unterstützung der Tierheime, Tierschutzbudget, „frühe Hilfe“ für Landwirte, Tierschutzgipfel, Tiertransporte in Drittländer, Kontrollen von Nutztierhaltern, Hundeführschein, Mähtod, ökologische Grünraumgestaltung, Wolfsabschuss, motorisierte Gartenwerkzeuge, Tierärztenotdienst und Tierschutz macht Schule.

Die Tierschutzombudsfrau hat an der 27. Freiland/34. IGN Tagung, einem Treffen auf Einladung des Institutes für Tierschutzwissenschaften und am „Tier und Recht-Tag“ per Videokonferenz teilgenommen.

## 8.3 Niederösterreich



Ein Großteil der Tätigkeit entfiel auch im Berichtszeitraum 2019 / 2020 auf die in § 41 (4) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 und in § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren.

So erlangte die NÖ Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 300 behördlichen Bewilligungsverfahren, 21 behördliche Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhalteverbots und 1104 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in diese Verfahren eingebunden. Weiters waren im Berichtszeitraum 101 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht NÖ anhängig. In 2 dieser Verfahren wurde die Beschwerde von der NÖ Tierschutzombudsfrau erhoben, wobei im Fall einer Beschwerde aus der Sicht der NÖ Tierschutzombudsfrau die Entscheidung ein richtungsweisendes Ergebnis brachte - die von manchen Behörden übliche Praxis, nach Einstellung durch das Gericht gemäß § 190 StPO automatisch auch das Verwaltungsstrafverfahren mit dem Argument „Doppelbestrafung“ einzustellen, wird durch diese nunmehr unterbunden.

Eine Information durch die Staatsanwaltschaften gemäß § 41 (7) TSchG bei konkretem Verdacht auf Verstoß gegen § 222 StGB an die NÖ Tierschutzombudsfrau erfolgte im Berichtszeitraum 64 Mal.

Von der in § 41 (8) TSchG festgelegten Möglichkeit in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB auf Grund eines begründeten rechtlichen Interesses Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631 zu nehmen, wurde in 6 Verfahren Gebrauch gemacht.

Zahlreiche Bürger:innen wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsstelle. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 400 konkrete Hinweise auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Unter Leitung der NÖ Tierschutzombudsfrau tritt nach wie vor durchschnittlich 2 Mal jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreter sowie Vertreter der Abteilung Naturschutz

und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

## 8.4 Oberösterreich



Auch im Berichtszeitraum 2019/2020 hat die Tierschutzombudsfrau Dr. Cornelia Rouha-Mülleder versucht, die Interessen des Tierschutzes gemäß § 41 Abs. 3 Tierschutzgesetz bestmöglich zu vertreten. Dabei stellten neben der Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren die Beantwortung von Fragen rund um Tiere und Tierschutz, die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Anliegen des Tierschutzes sowie die Mitarbeit in verschiedenen Gremien wichtige Schwerpunkte der Tätigkeit dar.

Als mittlerweile gut etablierte zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Tiere wurden 2019/2020 über 1200 Anfragen mündlich oder schriftlich beantwortet. Das Spektrum der Themen war wieder breit gestreut gewesen.

Ebenso wurde die Tierschutzombudsstelle OÖ wiederum über konkrete Hinweise auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen informiert. So war die Tierschutzombudsstelle OÖ im Berichtszeitraum mit 354 derartigen Hinweisen beschäftigt gewesen, die teils von der Tierschutzombudsstelle OÖ selbst oder durch den Hinweisgeber:in an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet wurden und zu deren Ermittlungsstand die Tierschutzombudsfrau OÖ sich regelmäßig informierte.

Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit entfiel auf die Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren (gemäß § 41 Tierschutzgesetz). Die Einbeziehung der Parteistellung der Tierschutzombudsfrau OÖ verlief sehr gut. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war bei 371 Verwaltungsstrafverfahren gegen das Tierschutzgesetz als auch in 150 Bewilligungsverfahren wie sonstigen Veranstaltungen mit Tieren, Tierheimen, Zoos, Tierpensionen oder Halten von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit eingebunden. Zudem wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über 326 Haltungen von Wildtieren, die gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei der Behörde angezeigt wurden, und über 350 Meldungen einer Zucht gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz informiert und gab dazu insgesamt 280 Stellungnahmen ab. Viele Behördenmitarbeiter kontaktierten die Tierschutzombudsfrau OÖ auch schon im Vorfeld oder luden sie zu einem gemeinsamen Lokalaugenschein von Tierhaltungen ein. So konnte ein guter und konstruktiver Austausch stattfinden und Verfahren auch erleichtert/beschleunigt werden. Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ fanden größtenteils Berücksichtigung.

Im Berichtszeitraum waren 24 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht OÖ neu eingeleitet worden. Auch vom Landesverwaltungsgericht OÖ wurde die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau OÖ gut berücksichtigt, welche auch bei den mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts OÖ die Interessen des Tierschutzes vertrat.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ reichte in einem Verfahren eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof ein, welches im Berichtszeitraum noch anhängig war.

Bei allen Sitzungen des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ im Berichtszeitraum teil und reichte auch Anträge zur Verbesserung des Tierschutzes in den Sitzungen ein. Sie nahm auch an den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz der Nutztiere“, „Schutz von Heim-,Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ und „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ teil.

Da Tierschutzprobleme oftmals aufgrund mangelnden Wissens entstehen, versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch im Berichtszeitraum durch Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit fachlich fundiertes Tierschutzwissen zu verbreiten und so Prävention von Tierschutzproblemen zu erzielen. So wurde etwa in einer eigenen Kolumne in einem Printmedium in einem zweiwöchigen Intervall über verschiedenste Tierschutzprobleme informiert, in einer Radiosendung „Guten Morgen Oberösterreich“ in mehreren Ausstrahlungen auf tierschutzrechtliche Mindestanforderungen zur Haltung verschiedener Tierarten aufgeklärt, in Live-Interviews in „Guten Morgen Österreich“ auf den Beitrag, den jeder zum Tierschutz leisten kann, aufmerksam gemacht oder in Presseausendungen bzw. –konferenz verschiedene Tierschutzaspekte angesprochen. Um das Verständnis der Kinder und Jugendlichen für den Tierschutz zu fördern, unterstützte die Tierschutzombudsfrau OÖ den bundesweiten Tierschutzbildungsverein „Tierschutz macht Schule“ wiederum als Vorsitzende des fachlichen Beirats des Vereins als auch als beim Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ oder der zweiten Tierschutzbildungstagung. Zur Vermittlung wissenschaftlichen Tierschutzes veranstaltete die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzten (ÖGT-TuT) gemeinsam mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Amt der OÖ Landesregierung, eine wissenschaftliche Sitzung in Linz. Em. Prof. Dr. Josef Troxler und Prof. Dr. Jean-Loup Rault, beide vom Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinische Universität Wien, führten in die Tierschutzaspekte rund um die Verschmutzung von Nutztieren und Schlachtung ein. Landesveterinärdirektor Dr. Thomas Hain stellte abschließend als Praxisbeispiel einen Rinderschlachthof näher vor. Zudem arbeitete die

Tierschutzombudsfrau OÖ als Vorsitzende in der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) mit und war Mitveranstalter der ÖTT Tagung 2019.

Bei der Überarbeitung der bereits existierenden Checklisten und Handbücher als auch Erarbeitung neuer aus dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst“ durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertretern und Experten war die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudsleute Österreichs aktiv eingebunden.

Die Tätigkeitsberichte der Tierschutzombudsfrau OÖ sind für die Jahre 2019/2020 unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/ombudsmann/Taetigkeitsbericht.html>



## 8.5 Salzburg

Für das Land Salzburg wurde gemäß § 41 (1) Tierschutzgesetz Herr Mag.med.vet. Alexander Geyrhofer 2005 zum Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg für 5 Jahre bestellt. Für die Funktionsperioden 2010 bis 2014, 2015 bis 2019 und 2020 bis 2024 wurde Mag. Geyrhofer wiederbestellt. Die im Österreichischen Tierschutzgesetz definierten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg, Herrn Mag. Alexander Geyrhofer, konnten im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg bei Verfahren in erster und zweiter Instanz, war jederzeit gegeben. Dies bezieht sich sowohl auf Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheime, ...) als auch auf Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz.

Der Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg konnte die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in zweiter Instanz beim Salzburger Landesverwaltungsgericht abgehaltenen Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz in den Berichtsjahren wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft der Tierschutzombudsperson im Tierschutzrat ist im § 42 Tierschutzgesetz festgelegt. Der Tierschutzrat existiert seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes und wurde in dieser Zeit durch den Gesetzgeber mehrmals umgestaltet. Neben der beratenden Funktion für

die Tierschutzkommission und das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz steht vor allem die Erstellung fachlich fundiert ausgearbeiteter Entscheidungsgrundlagen in Zusammenhang mit Tierhaltung und Tierschutz unter Einbindung verschiedenster Interessensvertreter im Vordergrund. Zu diversen Gesetzes- und Verordnungsänderungen werden vom Tierschutzrat entsprechende Stellungnahmen ausgearbeitet. Im Berichtszeitraum 2019 und 2020 hat der Tierschutzrat vier Mal getagt. Der Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg ist Leiter der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und Mitglied in den Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Tierschutz beim Transport“ und „Qualzucht“.

Auf Grund der begrenzten zeitlichen Ressourcen konnte bisher eine eigenständige offensive Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Tierschutz nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt werden. Sehr wohl werden jedoch Initiativen unterstützt, welche Wissen über Tierschutz auf seriöse und verständliche Weise vermitteln. Allen voran ist hier der „Verein Tierschutz macht Schule“ zu nennen, der österreichweit tätig ist und nach besten Kräften vom Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg unterstützt wird. Auf diese Weise konnten in Salzburger Schulen jährlich über 10.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden und mit seriösen und fachlich fundierten Unterrichtsmaterialien zum Thema Tierschutz versorgt werden. Weiters stehen dem Tierschutzombudsmann geeignete Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung, um den Tierschutzgedanken zu fördern.

Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, im Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit, allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung, den Medien und auch von den mit Tierschutz befassten Behörden gerne genutzt. Im Berichtszeitraum ist aufgefallen, dass Fragen in Zusammenhang mit dem Zusammenleben von Mensch und Tier vor allem im Hinblick auf mögliche nachbarschaftliche Konflikte aber auch rechtliche Vorgaben weiter zugenommen haben. Ein Grund für die Zunahme diese Anfragen ist sicherlich in einer erhöhten Sensibilität der Bevölkerung für Tierhaltung, Tierschutz und Tierwohl zu sehen.

In der täglichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg hat sich sehr bald herausgestellt, dass zwei große tierschutzrelevante Problemfelder durch die gesetzlich

vorgeschriebenen Aufgaben der Tierschutzombudspersonen nicht abgedeckt sind. Hierbei handelt es sich um die Problematik „Fundtiere und deren anschließende Vermittlung“ und die Problematik von „wild lebenden Katzenpopulationen“, die sich ungehindert vermehren.

In beiden Fällen konnten auf Initiative des Tierschutzombudsmannes, mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg, Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Tierschutzproblemen zumindest etwas entgegenzuwirken.

Die von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierte und betreute Fundtierdatenbank (<https://service.salzburg.gv.at/fundtiere/public/suche>) des Landes Salzburg hat sich als äußerst erfolgreich und effektiv herausgestellt. In dieser Datenbank werden im Land Salzburg aufgefundene Haus- und Heimtiere veröffentlicht, um den Besitzer:innen die Möglichkeit zu geben, in einer zentralen Datenbank nach ihren verlorenen Lieblingen zu suchen und um diese rasch wieder zu sich holen zu können. Die Verweildauer von einzelnen Fundtieren in entsprechenden Verwahreinrichtungen konnte so deutlich verkürzt werden. Auch werden über diese Fundtierdatenbank neue Besitzer:innen für Fundtiere, die nicht mehr von ihren ursprünglichen Besitzern abgeholt werden, gesucht. Im Berichtszeitraum konnten so über 1.000 Tiere in der Fundtierdatenbank des Landes Salzburg veröffentlicht werden und zum größten Teil zurückgegeben oder neu vermittelt werden.

Die Kastrationsaktion für „halbwild“ oder „wild lebende Katzen“, welche ebenfalls von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiiert wurde und betreut wird, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Durch die finanzielle Beteiligung des Landes Salzburg an den Kastrationskosten und einem Verzicht der Tierärztinnen und Tierärzte auf einen Teil ihres Honorars konnten im Berichtszeitraum 1.063 Kastrationsgutscheine ausgegeben werden. Davon entfallen auf das Jahr 2019 487 Gutscheine und auf das Jahr 2020 576 Gutscheine. Mittlerweile konnten auch bei besonderen Problemfällen verschiedene Gemeinden dazu gewonnen werden, finanzielle Unterstützung bei der Kastration von „wild lebenden Katzen“ zu leisten.

Mein Dank gebührt hier allen freiwilligen Helfern, die einen Teil der betreffenden, oft extrem wilden Katzen, professionell einfangen.

Tierschutz ist ein hoch emotionales Thema und bewegt sehr viele Menschen tief. Ich sehe meine Aufgabe als Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg unter anderem auch darin, ausgleichend zwischen den oft sehr extremen Ansichten der beteiligten Personen zu wirken. Interessen von Tierhalter:innen, legitime Forderungen von Tierschützer:innen und rechtliche und personelle Möglichkeiten von Behörden unter einen Hut zu bringen ist ein schwieriges Unterfangen und erscheint oft unmöglich. Hier Lösungsansätze aufzuzeigen und ausgleichend

wirken zu können, ja zu müssen, macht die Tätigkeit als Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg spannend und abwechslungsreich.



## 8.6 Steiermark

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark (TSO) war auch in den Jahren 2019/2020 eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Anfragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten. Die TSOP übt diese Funktion in der Steiermark seit 1.1.1010 aus.

Um die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten, werden vom Team der TSO zahlreiche Initiativen gesetzt:

Gespräche mit Stakeholdern aus unterschiedlichsten Bereichen, den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und ATÄ, Mitgliedschaft im Tierschutzrat (TSR), Leitung zweier Arbeitsgruppen (AG) im TSR, Mitarbeit bei weiteren AG, breit gefächerte Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von tierfreundlichen Projekten, Kommunikation mit Tierschutzvereinen (TSV), Organisation von Veranstaltungen, Verfassen eigener Folder zu einschlägigen Tierschutzthemen, Jury-Mitgliedschaft beim Tierschutzpreis von Herrn LH-STV Anton Lang, Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen, Teilnahme an einschlägigen Fachexkursionen etc.

Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verfahren nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der TSOP. Durch die Parteistellung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG besteht jedenfalls die konkrete Möglichkeit die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu erreichen.

In den Berichtsjahren wurden insgesamt 678 Meldungen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Diese Anzeigen betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung und waren Heim-, Nutz- und Wildtiere betroffen.

Im Berichtsjahr 2019 wurden in der TSO 341 Meldungen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. Bei 214 dieser Meldungen

konnten bei amtstierärztlichen Kontrollen tatsächlich tierschutzrelevante Sachverhalte festgestellt werden.

Im Jahr 2020 wurden 337 Meldungen abgegeben; dies bedeutet dies eine Steigerung um 374 % gegenüber dem Jahr 2010. Es erwiesen sich 169 dieser Meldungen als tierschutzrelevant. Durch die Überprüfungen der zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vor Ort konnten die Haltungsbedingungen der jeweiligen Tiere entscheidend verbessert werden.

Zur Evaluierung der in der Regel schriftlich erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig. Sehr häufig wollen es anzeigende Personen nicht verstehen, dass die TSOP selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

Die Basis für einen gelingenden Tierschutz begründet sich jedoch zumindest in der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen.

Die TSOP war im Berichtszeitraum 2019/2020 in insgesamt 544 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 181 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst.

Von den in den Jahren 2019/2020 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich 139 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG.

Bei insgesamt 24 gemeinsam mit den zuständigen Behörden durchgeführten Lokalaugenscheinen konnte sich die TSOP selbst ein Bild von den tatsächlichen Haltungsbedingungen der beantragten Tierhaltungen machen.

Für das Jahr 2019 lässt sich hinsichtlich der zu Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen eine Steigerung um 146 % gegenüber dem Jahr 2010 errechnen.

Die Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung. Betroffen waren Kleintierausstellungen, Hunde- und Katzenhaltungen, Zoos, Wildtierhaltungen, landwirtschaftliche Tierhaltungen, die Haltung von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten, Tierheime, zahlreiche Veranstaltungen mit Tieren, die Tierschutz-Schlachtverordnung etc. Im Berichtszeitraum war die TSOP in insgesamt 739 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, davon wurde in 92 Fällen eine Stellungnahme abgegeben. Von den Strafverfahren waren u.a. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Haus- und Wildtierhaltungen betroffen. Betrachtet man sämtliche Verfahren im Jahresvergleich, so zeigt sich im Berichtszeitraum 2019 eine Steigerung um 207 % gegenüber dem Jahr 2010. Insgesamt war die TSOP in 2019/2020 in 1283 Verfahren eingebunden. Beim

Landesverwaltungsgericht (LVwG) fanden in den Jahren 2019/2020 insgesamt 75 Verfahren nach dem TSchG statt.

Als Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren (stAG HHS) im Tierschutzrat hielt die TSOP im Berichtszeitraum insgesamt 7 Sitzungen ab.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit folgenden Fragestellungen:

- Auflagen für Bewilligungsverfahren für Hundesport- bzw. Hundelaufveranstaltungen
- Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen in Bezug auf die Durchsetzung des Kupierverbotes bei Hunden
- Haltung von Heimkaninchen und Meerschweinchen
- Haltung von Frettchen

Über die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen wurde dem Tierschutzrat in den jährlich stattfindenden zwei Sitzungen berichtet.

Der Adhoc-Arbeitsgruppe Schalenwild, ebenfalls unter der Leitung der TSOP, wurde kein Arbeitsauftrag zugewiesen.

Die TSOP ist auch Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“, der ständigen Arbeitsgruppe „Qualzucht“, der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“.

Mit in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs tätigen Tierschutzvereinen gibt es eine entsprechende Kooperation und Kommunikation. Erfolgreiche Tierschutzarbeit erfordert als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand. Das Land Steiermark hat sich zum Ziel gesetzt „Tierschutzmusterland Nr. 1“ zu werden und unterstützt in hohem Maße Tierschutzanliegen in den verschiedensten Bereichen.

Tierschutzorganisationen und Tierheime sind unmittelbare Anlaufstellen für Tierschutzanliegen in den Bezirken, für die Aufnahme, Pflege und Vermittlung herrenloser, abgegebenen, beschlagnahmter bzw. abgenommener Tiere zuständig und stellen für Behörden unverzichtbare Ansprechpartner dar. Sie leisten tagtäglich wertvolle Arbeit beim Lösen vielfältiger Tierschutzprobleme. Durch regelmäßige Besuche steirischer Tierheime und Tierschutzorganisationen versucht die TSOP ein gedeihliches Miteinander zu fördern und am oft sehr herausfordernden Tierheimalltag Anteil zu nehmen.

Der ständige Umgang mit Tierleid aber auch mit Notsituationen vieler Menschen erfordert sehr viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl.

Die aktive und kooperative Zusammenarbeit mit diesen Institutionen ist für die Lösung von Tierschutzproblemen in der Steiermark unabdingbar.

Als Anlaufstelle für Tierschutzfragen spielt die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen im Arbeitsablauf eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 720 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle Steiermark im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit den Tieren aber auch hinsichtlich des eigenen Konsumverhaltens bei.

Folgende Initiativen wurden 2019/2020 gesetzt bzw. fortgeführt:

- 10. und 11. Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum.
- Projekt „Streuner“: In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSOP wurde das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen, das eine basismedinische Versorgung der Hunde eines umschriebenen Personenkreises beinhaltet.
- Unterstützung des Projektes „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“.
- Jurymitglied beim Tierschutzpreis des Tierschutzlandesrates.
- Intensive Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ (Kindergartenprojekt, Broschüren, Hochschullehrgang „Tierschutz macht Schule“).
- Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark- Praxismodul“.
- Fachtagung „Qualzucht - wenn Leben Leiden bedeutet“ am 15.10.2019.
- Studie Hundebisse bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr mit dem Verein „Große schützen Kleine.“

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSOP ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben. Auch in den Berichtsjahren hat es in der Steiermark erschreckende Fälle von Tierquälerei gegeben. Immer wieder zeigt sich, dass Tierleid mit Menschenleid einhergeht.

Das Team der TSO Steiermark wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbare Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Da tiefer gehende Fortschritte im Tierschutz im Widerspruch zu verschiedensten Interessen stehen, ist der Weg das Ziel.

Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2019/2020 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [Tierschutzombudsstelle Steiermark - Tierschutz - Land Steiermark](#)



## 8.7 Tirol

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung 2009, 2014 und zuletzt am 15.10.2019 jeweils für weitere fünf Jahre verlängert. Die aktuelle, vierte Funktionsperiode endet am 31.12.2024.

Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsperson ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion in erster Linien mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz beauftragt sowie als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere in Fragen zum Management von großen Beutegreifern (Bär, Wolf, Luchs) bzw. Wildtierkrankheiten als Sachverständiger amtlich tätig. Um Überschneidungen der erwähnten verschiedenen Funktionen auszuschließen bzw. allfällige Befangenheitskonstellationen in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz zu vermeiden, werden in der Funktion als Amtstierarzt von der Tierschutzombudsperson keine veterinärbehördlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes z. B. Kontrollen oder Gutachten als Amtssachverständiger durchgeführt. Aufgrund der direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Tierschutzbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Nach mittlerweile 16 Jahren der Tätigkeit der Tierschutzombudsperson kann eine äußerst positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die Institution „Tierschutzombudsperson“ ist vor allem wegen der Funktion als Amtspartei in allen Verwaltungsverfahren als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert. Dadurch konnte bei den Verfahren (Bewilligungsverfahren, Strafverfahren, Beschwerdeverfahren) eine entsprechende Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung

erreicht werden. Die Tierschutzombudsperson ist darüber hinaus kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar.

Das öffentliche Interesse und gesellschaftliche Anliegen betreffend Tiere und Tierschutz bzw. zunehmend auch Tierrechte ist ungebrochen und z. B. durch die Coronapandemie nicht reduziert, sondern in gewisser Hinsicht ev. sogar verstärkt. Der konsequent eingeforderte Schutz des Lebens und Wohlbefindens jedes Einzeltieres, nicht nur von Tieren, die uns jeweils persönlich emotional nahe sind, stellt unsere Gesellschaft und alle mit dem Vollzug dieser Bestimmungen befassten Personen vor große Herausforderungen. Die vielfach damit verbundenen Emotionen und vielfach sehr unterschiedlichen Weltbilder und Ideologien tragen traditionell ebenfalls zur Herausforderung bei. Daraus resultiert ein sich kontinuierlich steigender Arbeitsaufwand. In diesem Zusammenhang können Konflikte nicht immer vermieden oder Lösungen, die für alle Beteiligten akzeptabel sind, gefunden werden. Dennoch wird von Seiten der Tierschutzombudsstelle primär angestrebt, eine möglichst konstruktive Rolle im notwendigen Zusammenspiel der in der Umsetzung der geltenden Tierschutzbestimmungen involvierten Personen einzunehmen und so das öffentliche Interesse Tierschutz entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zu vertreten.

Gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005 bis 2020 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsperson/>



## 8.8 Vorarlberg

Die Tierschutzombudsstelle Vorarlberg ist seit 2012 am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz eingerichtet und als Geschäftsstelle dort organisatorisch integriert. Eine Mitarbeiterin in der Verwaltung steht der Tierschutzombudsperson neben Tätigkeiten für alle anderen Abteilungen des Instituts zur Verfügung.

Im Jahr 2019 wurden die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg von unterschiedlichen Personen ausgeführt. Dr.in Marlene Kirchner war noch in den ersten 4 Monaten als Tierschutzombudsperson tätig. Im Zeitraum zwischen 01.05.2019 und 30.09.2019 blieb die Tierschutzombudsstelle personell unbesetzt. Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg verfügt über keine Stellvertretung.

Mit Wirkung von 01.10.2019 übernahm auf Beschluss der Vorarlberger Landesregierung Dr.<sup>in</sup> Karin Keckeis die Funktion der Tierschutzombudsperson mit einem Pensum von 80%.

In den ersten 15 Monaten der Tätigkeit waren vor allem das Kennenlernen von und Vernetzen mit wichtigen Partnern, Institutionen und Ansprechpersonen innerhalb der Landesverwaltung, innerhalb des Bundeslandes aber auch auf Bundesebene als Voraussetzung für eine gute und respektvolle Zusammenarbeit, und das gegenseitige Verständnis für die jeweilige Rolle und Erfüllung von den Aufgaben zentral. Viele persönliche Kontakte blieben durch die im März 2020 einsetzende Coronavirus-Pandemie jedoch zunächst verwehrt.

Die Parteistellung in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren als zentrale Aufgabe der Tierschutzombudsperson ermöglicht auf behördlicher Ebene als Interessensvertreterin des Tierschutzes aktiv zu werden. Die in der Vergangenheit auftretenden Probleme bei der Wahrnehmung der Parteistellung in Vorarlberg werfen einen großen Schatten auf die Berichtsjahre. Das Verständnis für die Rolle und Parteistellung war nicht immer wahrnehmbar, sodass diese im Österreichischen Tierschutzgesetz definierten Aufgaben der Tierschutzombudsperson im Berichtszeitraum auch nicht in vollem Umfang erfüllt werden konnten. Während die Einbindung in Bewilligungsverfahren erster Instanz sowie in Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht gut funktionierte, gibt es noch Optimierungspotential bei den Strafverfahren auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden. Mit den wichtigsten Ansprechpartnern der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, den jeweiligen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, ist die Zusammenarbeit teils gut und vorteilhaft und teils optimierungsbedürftig, was die Möglichkeiten für den sachlichen Austausch und einen respektvollen Umgang miteinander betrifft. Seitens der Tierschutzombudsperson wird ein Optimum an effizienter Verfahrensabwicklung in allen Verwaltungsverfahren angestrebt. Beides dient der bestmöglichen Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben im Tierschutz.

Die Tierschutzombudsperson als Mitglied des Tierschutzrates nahm seit Antritt der Funktion an den halbjährlichen Sitzungen des Tierschutzrates sowie an den Arbeitssitzungen der ständigen

Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ sowie „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ sowie an einer ad hoc einberufenen Arbeitsgruppe für die Erarbeitung des neuen Tierschutzarbeitsplans teil.

Die Beantwortung von Anfragen rund um den Tierschutz ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld, die Tierschutzombudsstelle kann und wird als fachliche Anlaufstelle angesehen und genutzt, sowohl von der Bevölkerung, von Medienvertretern als auch von Fachpersonen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. Die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, sind sehr breiter Natur. Sie betrafen neben „klassischen“ Tierschutzthemen wie Haltungsanforderungen und -beurteilung, tiergerechter Umgang, auch immer wieder sicherheitspolizeiliche Bestimmungen und andere Themen im Bereich des Landessicherheitsgesetzes, der Jagd und Fischerei, der Schädlingsbekämpfung oder Vergrämung von Tieren.

Oft wird die Tierschutzombudsperson als Anlaufstelle benutzt für Fragen in Zusammenhang mit Konflikten zwischen Bürgern, in welchen Tiere Stein des Anstoßes oder auch nur am Rande involviert sind. Dabei wird oft nicht bedacht, dass die Tierschutzombudsperson die Interessen der Tiere und nicht jene von involvierten Parteien vertritt. Gleichwohl wird sie immer wieder in Zusammenhang mit Beschwerden und Konflikten zwischen ehrenamtlichen Tätigen und Tierschutzheim oder den mit Tierschutz befassten Behörden kontaktiert und ist bemüht, sich vermittelnd sowie lösungsorientiert einzubringen. Die herangetragenen Forderungen liegen jedoch weit über den Möglichkeiten, sowohl kompetenzrechtlich als auch im Hinblick auf Ressourcen, die der Tierschutzombudsperson zur Verfügung stehen.

Aufgrund der begrenzten zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen kann nur in begrenztem Umfang Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Dazu gehörten in den Berichtsjahren jedenfalls aber Medienmitteilungen sowie Stellungnahmen im Rahmen von Radio- und TV – Interviews zu verschiedenen Tierschutzthemen, Vorträge und Verfassen von Fachartikeln für MultiplikatorInnen und die Unterstützung von Aktivitäten und Verbreitung von Materialien des bundesweit tätigen Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Vorarlberg, welcher Tierschutzwissen basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen seriös und verständlich vermitteln. Ebenso unterstützt die Tierschutzombudsstelle Initiativen von Partnern wie der Tierärztekammer sowie die Veranstaltung des „Tier & Wir“-Kongresses „Animalicum“ in Bregenz.

Als Tierschutzeinrichtung an der Schnittstelle zwischen Behörden, Tierschutzvereinen und –organisationen und Tierhaltern ist die Tierschutzombudsstelle um einen interdisziplinären Dialog auf Augenhöhe mit allen Einrichtungen und Personen bemüht, welche den Umgang mit

Tieren pflegen und Interesse an der Weiterentwicklung in Fragen des Tierschutzes haben. Sie sieht diesen als Schlüssel für Verbesserungen in der Haltung zum Wohle der Tiere und für ein respektvolles Miteinander für Tier und Mensch.

Die Tierschutzombudsperson möchte sich nicht zuletzt an dieser Stelle bei allen Weggefährten:innen und allen anderen Personen bedanken, die sie im Rahmen der Vernetzung und Zusammenarbeit zur Wahrnehmung Ihrer Funktionen kennenlernen konnte und die sie während den ersten 15 Monaten ihrer Tätigkeit durch Gespräche, Diskussionen und Hilfestellung unterstützt haben.

Die Tätigkeitsberichte der Tierschutzombudsperson für Vorarlberg für die Jahre 2012 bis 2020 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: <https://vorarlberg.at/-/taetigkeitsberichte-und-kennzahlen>



## 8.9 Wien

„Wir geben Tieren Recht“: Diesen Leitsatz ihrer Arbeit setzt die Tierschutzombudsstelle Wien (TOW) tagtäglich in die Praxis um. Die gesetzlich verankerte Parteistellung ermöglicht es der Tierschutzombudsperson, in behördlichen Verfahren als „Anwältin der Tiere“ aufzutreten und zu gewährleisten, dass die Interessen des Tierschutzes berücksichtigt werden.

Im Berichtszeitraum 2019/20 war dies genau 554-mal der Fall. Hierbei handelte es sich mehrheitlich um Verwaltungsstrafverfahren: Die TOW war in insgesamt 454 Fällen involviert, in denen Personen wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes in Wien angezeigt wurden. Diese reichten von bei Hitze in Autos zurückgelassenen Hunden über die vorsätzliche Misshandlung eines Meerschweinchens bis hin zu unzulänglich in einem Restaurant gehaltenen Wasserschildkröten. Dazu kamen 100 Bewilligungsverfahren, in denen die Expertinnen und Experten der Tierschutzombudsstelle konkrete Tierschutzvorgaben für die Genehmigung von Veranstaltungen oder Einrichtungen mit Tieren in Wien machen konnten.

Mit dem Ausbruch der **Corona-Pandemie** in Österreich im Frühjahr 2020 ist die Anzahl der behördlichen Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen: von 403 im Jahr 2019 auf 151 im Jahr 2020. Ein deutlicher Anstieg ist in den Folgejahren zu erwarten – auch aufgrund der für Wien bereits dokumentierten zahlreichen Neuanschaffungen von Heimtieren während der Pandemie. Es ist davon auszugehen, dass hierunter einige „Spontankäufe“ sind, die kurzfristig für Abwechslung vom Lockdown-, Homeoffice- und Distance Learning-Alltag sorgen sollten, deren langfristige Haltung vorab jedoch nicht immer ausreichend überdacht wurde.

Als großer Vorteil in der Krise haben sich einige der bereits im Jahr 2019 implementierten Services und Initiativen der Tierschutzombudsstelle Wien erwiesen: Mit niederschweligen und aktuellen **Informationsangeboten** ist es der TOW nicht nur gelungen, den Kontakt zur an Tierschutz interessierten Wiener Bevölkerung trotz der Covid-Einschränkungen zu halten, sondern auch neue Zielgruppen anzusprechen. Besonders die digitalen Angebote wie die neu gestaltete **Website** [www.tieranwalt.at](http://www.tieranwalt.at), die **Kurzvideoreihe** „Tierschutz(r)echt verständlich“, sowie die 2019 gestartete **Facebook-Seite** der TOW haben sich während der Corona-Krise besonders bezahlt gemacht und sind im Jahr 2020 stark frequentiert gewesen. Besonders erfreulich: Der „Tier&Recht-Tag“, die jährliche **juristische Fachtagung** der Tierschutzombudsstelle Wien, verzeichnete in der „Online Edition“ zum Thema „Tiere als Ware“ im Dezember 2020 mit 226 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen neuen Rekord. Mit diesen und weiteren Angeboten ist die TOW ihrem Anspruch, den Leitsatz „Wir geben Tieren Recht“ auch als Auftrag zu verstehen, sich proaktiv und präventiv für die Wahrung der Rechte und Würde der Tiere einzusetzen, gerecht geworden.

Ein Meilenstein im Berichtszeitraum war die Erarbeitung des **Wiener Sachkundenachweises für Neu-Hundehalterinnen und -halter**, der seit 1. Juli 2019 verpflichtend bei der Anmeldung des Hundes für die Hundeabgabe in Wien vorgelegt werden muss. Das Sachkundeportal [www.hunde-kunde.at](http://www.hunde-kunde.at) wird wie die Inhalte des Sachkundekurses von der Tierschutzombudsstelle Wien zur Verfügung gestellt und regelmäßig nach den neuesten Erkenntnissen zeitgemäßer Hundehaltung aktualisiert. Zahlreiche Anfragen zum Wiener Sachkundenachweis aus anderen (Bundes-)Ländern zeugen von der hohen Qualität und Einzigartigkeit des Projekts. Mit der temporären Umstellung des Sachkundekurses auf Online-Vorträge konnte dieses Angebot auch während der geltenden Kontakt-Einschränkungen durchgehend aufrechterhalten werden. Zeitgleich mit dem Start des Wiener Sachkundenachweises wurde auch das Angebot „Freiwilliger Hundeführschein“ überarbeitet: Halterinnen und Halter von Nicht-Listenhunden können in Wien nun gemeinsam die Prüfung **Geprüfter Stadthund** ablegen und sich so im Folgejahr die Hundeabgabe in Höhe von 72 Euro ersparen.

Ein weiterer Schwerpunkt in den Tätigkeiten der TOW liegt in der intensiven Aufklärung über die Bedürfnisse von landwirtschaftlich genutzten Tieren. Diese werden in der Millionenstadt Wien zwar nur in geringer Anzahl gehalten, jedoch in hohem Maße konsumiert. Mit dem von der Stadt Wien – Umweltschutz (MA 22) und der TOW initiierten **Runden Tisch zu mehr Tierwohl und Umweltschutz in der Lebensmittelproduktion** konnte im Oktober 2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die öffentliche Beschaffung der Stadt Wien verabschiedet werden, das ganz konkrete Verbesserungen für die sogenannten Nutztiere zur Folge hat. Für den privaten Bereich hat die Tierschutzombudsstelle zwei **Einkaufsratgeber** für Milch und Schweinefleisch

veröffentlicht, die von den Konsumentinnen und Konsumenten als praktische Orientierungshilfe beim Einkauf stark nachgefragt sind.

Mit der Bewusstseinsbildung über die Bedürfnisse der Tiere und den richtigen Umgang mit ihnen beginnt die Tierschutzombudsstelle Wien bereits bei den Kleinsten. Ein neuer, von der TOW gestalteter Tierschutz-Lehrpfad konnte im Sommer 2019 am Landgut Wien Cobenzl, dem Kinder-Bauernhof der Stadt Wien, installiert werden. Zudem bietet die TOW zwei **Veranstaltungen für Volksschulkinder** an, die über das Umweltbildungsprogramm der Stadt Wien zugänglich sind. In „Kuhl für Kids“, der Tierschutzführung am Landgut Wien Cobenzl, werden Kuh, Schwein, Huhn und Co. unter die Lupe genommen: Warum wälzen sich Schweine im Schlamm? Können Kühe traurig sein? Was bedeutet ein Zer am Ei? In „Eine Stunde Hundekunde“ werden den Kindern spielerisch und altersentsprechend die wichtigsten Inhalte der Wiener Hunde-Sachkunde von einer zertifizierten Hundetrainerin nähergebracht.

Geleitet wird die Tierschutzombudsstelle Wien seit 2015 von der **Wiener Tierschutzombudsfrau Eva Persy**. Im Jänner 2020 wurde sie für fünf weitere Jahre wiederbestellt.

# 9 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

## 9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde mindestens 2% der landwirtschaftlichen Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse geben die Tabellen unter 9.1.1 und 9.1.2 wieder.

2019 wurden 46947 Kälberbetriebe erfasst, davon wurden 1045 kontrolliert. Die meisten Verstöße waren im Bereich Bewegungsfreiheit (17), Besatzdichte (13), Gebäude und Unterbringung (24) sowie Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe (21) festzustellen.

Im Vergleich dazu waren im Jahr 2020 etwa 1500 Kälberbetriebe weniger erfasst. Es wurden aber 922 kontrolliert und auffällig ist, dass deutliche mehr Verstöße in diesen Bereichen festgestellt wurden. Im Jahr 2019 wurden in Kälberbetrieben 35-mal Missstände angezeigt, im Jahr 2020 sogar 54 Mal.

Bei den Schweinebetrieben wurden im Jahr 2019 in etwa 6% aller Betriebe (1632) einer Kontrolle unterzogen. Von 215 Verstößen mussten 44 angezeigt werden. Im Jahr darauf wurden 4% der Betriebe (1142) kontrolliert. In der Gesamtheit gab es mit 132 Verstößen deutlich weniger als im Vorjahr, das Niveau der Anzeigen war aber ähnlich hoch (48 Anzeigen).

Im Bereich des Geflügels gab es unverändert wenig Beanstandungen in beiden Berichtsjahren.

### 9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2019

Tierkategorie		Legehennen			Kälber *	Schweine
		Freilandhaltung	Bodenhaltung	Ausgestalt. Käfige		
1	Betriebe kontrollpfl.	1499	760	7	46947	27019
2	Betriebe kontroll.	825	226	0	1045	1632
3	Betriebe o. Beanst.	809	222	0	972	1491
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>						
4	Personal	1	0	0	2	6
5	Kontrollen	0	0	0	4	16
6	Aufzeichnungen	2	0	0	0	18
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	17	6
8	Besatzdichte	0	0	0	13	13
9	Gebäude und Unterbringung	21	3	0	24	28
10	Mindestbeleuchtung	0	0	0	3	12
11	Böden (Schweine)	---	---	---	---	24
12	Einstreu	3	0	0	0	39
13	Automat. und mech. Anlagen	0	0	0	0	4
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	4	2	0	21	44
15	Hämoglobinwert (Kälber)	---	---	---	0	---
16	Faserhält. Raufutter (Kälber&Sauen)	---	---	---	2	0
17	Verstümmelung	0	0	0	5	5
18	Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
19	Verstoß A	30	5	0	52	159
20	Verstoß B	1	0	0	4	12
21	Verstoß C	0	0	0	35	44

\*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Anzahl/Tierkategorie 2019		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	57773	16993	10150	27807
2	Betriebe kontrolliert	3034	807	417	209
3	Betriebe o. Beanst.	2876	783	392	207
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>					
4	Personal	13	0	1	0
5	Kontrollen	23	6	3	1
6	Aufzeichnungen	2	5	1	0
7	Bewegungsfreiheit	64	2	19	0
8	Gebäude und Unterbringung	29	1	3	1
9	Autom. und mechan. Anlagen	1	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	84	20	8	1
11	Verstümmelungen	2	3	1	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	117	31	19	3
14	Verstoß B	41	1	2	0
15	Verstoß C	60	8	15	0
(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	118	9181	3048	1840
2	Betriebe kontrolliert	6	130	65	43
3	Betriebe o. Beanst.	6	129	65	43
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>					
4	Personal	0	0	0	0
5	Kontrollen	0	0	0	0
6	Aufzeichnungen	0	0	0	0
7	Bewegungsfreiheit	0	1	0	0
8	Gebäude und Unterbringung	0	0	0	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	1	0	0
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	0	2	0	0
14	Verstoß B	0	0	0	0
15	Verstoß c	0	0	0	0

## 9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2020

Tierkategorie		Legehennen			Kälber *	Schweine
Anzahl/Haltungssystem		Freiland- haltung	Boden- haltung	Ausgestalt. Käfige		
1	Betriebe kontrollpfl.	1609	745	3	45381	26187
2	Betriebe kontroll.	784	182	1	922	1142
3	Betriebe o. Beanst.	773	178	1	856	1071
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>						
4	Personal	0	0	0	2	3
5	Kontrollen	0	1	0	5	12
6	Aufzeichnungen	1	0	0		2
7	Bewegungsfreiheit	0	0	0	21	0
8	Besatzdichte	0	0	0	23	1
9	Gebäude und Unterbringung	8	3	0	41	25
10	Mindestbeleuchtung	0	0	0	6	9
11	Böden (Schweine)	---	----	----	---	10
12	Einstreu	2	0	0	0	39
13	Automat. und mech. Anlagen	0	0	0	0	1
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	2	0	0	14	23
15	Hämoglobinwert (Kälber)	----	----	---	0	----
16	Faserhält. Raufutter (Kälber&Sauen)	----	----	---	1	0
17	Verstümmelung	0	0	0	0	7
18	Zuchtmethoden	0	0	0	1	0
19	Verstoß A	9	4	0	53	61
20	Verstoß B	1	0	0	8	23
21	Verstoß C	0	0	0	54	48

\*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (exkl. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(**)
1	Betriebe kontrollpfl.	56305	17216	10376	27472
2	Betriebe kontrolliert	2783	948	529	194
3	Betriebe o. Beanst.	2637	932	515	194
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>					
4	Personal	19	0	6	0
5	Kontrollen	27	1	1	0
6	Aufzeichnungen	3	5	3	0
7	Bewegungsfreiheit	61	3	8	0
8	Gebäude und Unterbringung	14	6	2	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	1	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	56	9	1	0
11	Verstümmelungen	1	2	0	0
12	Zuchtmethoden	3	0	0	0
13	Verstoß A	84	11	9	0
14	Verstoß B	22	3	11	0
15	Verstoß C	79	12	1	0
(**) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausn. von Legehennen (von einigen Bundesl. wurden Gänse und Enten subsumiert!)					

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	129	9531	3278	2186
2	Betriebe kontrolliert	4	114	54	36
3	Betriebe o. Beanst.	3	114	54	36
<b>Zahl der Verstöße wegen</b>					
4	Personal	0	0	0	0
5	Kontrollen	0	0	0	0
6	Aufzeichnungen	0	0	0	0
7	Bewegungsfreiheit	2	0	0	0
8	Gebäude und Unterbringung	0	0	0	0
9	Autom. und mechan. Anlagen	0	0	0	0
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	0	0	0	0
11	Verstümmelungen	0	0	0	0
12	Zuchtmethoden	0	0	0	0
13	Verstoß A	2	0	0	0
14	Verstoß B	0	0	0	0
15	Verstoß C	0	0	0	0

## 9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe sowie Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Auffällig ist, dass -vermutlich Covid-19-bedingt- im Jahr 2020 nur etwa halb so viele Zirkusse (34) gemeldet waren als noch im Jahr 2019 (78). Bei den 56 Kontrollen im Jahr 2020 wurden 10 Mängel festgestellt, welche dreimal in Anzeigen mündeten.

Auch die Zahl der Veranstaltungen war stark rückläufig im Jahr 2020. Es wurden nur 218 bewilligungspflichtige Veranstaltungen abgehalten, was etwa einem Rückgang von zwei Dritteln im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Die Zahl der bewilligten Tierheime, Zoos und Gewerblichen Tierhaltungen und deren Kontrollen blieben nahezu unverändert in den Jahren 2019 und 2020.

**Tabelle 1** – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2019

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
<b>Zoo</b>	73	96	27	18	2
<b>Tierheim</b>	82	79	26	22	4
<b>Gew. Tierhaltungen</b>	535	467	53	50	10
<b>Zirkusse u. ä. Einrichtungen</b>	78	120	27	20	4
<b>Veranstaltungen</b>	737	444	24	20	6

**Tabelle 2 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2020**

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftrag	Anzeigen
Zoo	70	80	26	25	7
Tierheim	83	81	11	8	0
Gew. Tierhaltungen	533	459	114	104	6
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	34	56	10	7	3
Veranstaltungen	218	130	16	8	1

### 9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen, sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirte bzw. Landwirtinnen, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Im Tiertransportgesetz und der EU Verordnung werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die beim wirtschaftlichen Transport lebender Tiere verpflichtend einzuhalten sind. (z.B. Verantwortlichkeiten der Organisatoren, Tierhalter:innen und Transportunternehmer:innen, Zulassungserfordernisse der Transportunternehmer:innen, Ausbildung der Fahrer:innen und Betreuer:innen, Ausstattung der Transportmittel, Ladedichten, maximale Transportdauern, etc )

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt gemäß § 6 TTG die jährliche Erstellung eines Kontrollplanes Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan 2019 wurde eine Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen – davon mindestens 1.000 auf der Straße - vorgesehen. Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wurde für das Berichtsjahr 2020 die Mindestanzahl der Kontrollen um 20% erhöht. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen mussten. Diese erhöhte Kontrollfrequenz bleibt auch für das Berichtsjahr 2021 aufrecht.

Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen, sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem BMSGPK jährlich zu berichten.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln.

### **9.3.1 Kontaktstelle Tiertransport**

Die gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im BMSGPK eingerichtete „Kontaktstelle Tiertransport“ dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bietet sich zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung, mit dem Ziel eines vereinheitlichten Vollzuges der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in allen Mitgliedsstaaten.

2020 wurde die Fachstelle vom BMSGPK beauftragt, Agenden der im BMSGPK angesiedelten Kontaktstelle Tiertransport gem. Verordnung (EG) Nr.1/2005 zu übernehmen. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle unterstützen dabei die nationale Kontaktstelle bei der Betreuung des Kontaktstellen-Postfachs, nahmen an den Tiertransport-Ländersitzungen, Sitzungen mit verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen sowie mit den anderen National Contact Points teil.

### 9.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2019 und 2020

Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln.

#### Tiertransportkontrollen 2019

<b>Gesamt</b>									
Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmungsort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle	Summe
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive <sup>4</sup>	TT Kontrollen mit Exekutive <sup>5</sup>		
	<b>Anzahl der Kontrollen</b>	137404	2950	2170	8830	232	971	462	153.019
	Anzahl der kontrollierten Tiere	35947547	1.260.366	6827734	6655449	11337	700286		51.402.719
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel <sup>1</sup>	93106	2021	1992	6179	232	971		104.501
	Anzahl der Dokumentenkontrollen <sup>2</sup>	122952	2484	2164	8742	232	970	462	138.006
	<b>Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden<sup>3</sup></b>	760	119	34	50	32	246	5	1.246
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	264	15	16	21	2	4		322
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	102	40	6	7	7	63		225
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	80	17	4	2	0	51		154
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	2	0	1	0	1	9	5	13
	5. Dokumente	247	83	8	11	17	157	0	523
	6. Sonstige Verstöße	101	15	7	16	8	58	0	205
	<b>Gesamtzahl der Verstöße</b>	796	170	42	57	35	342		1.442
	<b>Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren</b>	51	1	1	3	0	3	0	59
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	711	82	26	43	20	128	6	1.016
	Organmandat	1	0	0	0	6	27	0	34
	Anzeigen	65	23	2	3	6	110	0	209
	<b>Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen</b>	777	105	28	46	32	265	6	1.259
	<sup>1</sup> Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"								
	<sup>2</sup> eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen								
	<sup>3</sup> Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde								
	<sup>4</sup> TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden								
	<sup>5</sup> TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG								
	<sup>6</sup> TT kontrollierte Tierarten eintragen								

Insgesamt wurden 2019 153.019 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. Dabei wurden 1.246 Transporte mit Zuwiderhandlungen festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,81 %, wobei 59 Transporte davon (entspricht 0,04 %) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

In der Gesamtzahl der Kontrollen sind 462 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport, anhand der Daten des Fahrtenbuches und des

Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die, der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Bedingt durch die hohe Anzahl der Kontrollen am Bestimmungsort ergeben sich die größten Beanstandungszahlen im Rahmen von Kontrollen am Bestimmungsort (Schlachthof). Ausgehend von der Gesamtzahl der festgestellten Verstöße ergibt sich folgende Verteilung nach Kontrollort: 67% am Bestimmungsort, 26% auf der Straße und 7% am Versandort.

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer:innen zu sorgen. 2019 wurden insgesamt 1259 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörde gesetzt: Abmahnung und Aufforderung zur Verbesserung (1016), Organmandat (34) und Anzeigen (209).

## Tiertransportkontrollen 2020

Gesamt 2020									
Anzahl und Art der durchgeführten Tiertransportkontrollen	Art der Kontrolle	Bestimmung s-ort		Versandort		während des Transportes		Retrospektivkontrolle	Summe
		Schlachthof	andere	LST Abfertigung	KST Abfertigung	TT Kontrollen ohne Exekutive <sup>4</sup>	TT Kontrollen mit Exekutive <sup>5</sup>		
	<b>Anzahl der Kontrollen</b>	127184	2388	1865	6940	143	765	528	139.813
	Anzahl der kontrollierten Tiere	37287231	5.510.211	7478366	14881591	1816	8184355		73.343.570
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel <sup>1</sup>	84884	1302	1716	4595	143	575		93.215
	Anzahl der Dokumentenkontrollen <sup>2</sup>	112748	2060	1884	6853	143	623	528	124.839
	<b>Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden<sup>3</sup></b>	805	65	51	39	25	184	18	1.187
Kategorie und Anzahl der Verstöße	1. Transportfähigkeit der Tiere	264	23	10	5	2	23		327
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	158	26	7	11	4	75		281
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	14	3	2	1	0	81		101
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	2	5	0	0	0	23	13	43
	5. Dokumente	317	32	31	12	13	156	6	567
	6. Sonstige Verstöße	98	10	4	13	7	143	0	275
	<b>Gesamtzahl der Verstöße</b>	853	99	54	42	26	501	19	1.594
	<b>Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren</b>	44	0	1	1	4	17	0	67
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	758	57	55	35	16	115	17	1.053
	Organmandat	4	0	0	0	4	53	0	61
	Anzeigen	41	5	1	2	4	79	2	134
	<b>Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen</b>	803	62	56	37	24	247	19	1.248
	<sup>1</sup> Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"								
	<sup>2</sup> eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen								
	<sup>3</sup> Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde								
	<sup>4</sup> TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden								
	<sup>5</sup> TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG								
	<sup>6</sup> TT kontrollierte Tierarten eintragen								

Insgesamt wurden 2020 139.813 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. In der Gesamtzahl der Kontrollen sind zusätzlich 528 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport, anhand der Daten des Fahrtenbuches und des Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die, der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wurde die Mindestanzahl der Kontrollen für das Berichtsjahr 2020 um 20% erhöht. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden Kontrollen vorgegeben, wobei 10% auf der Straße (1.200) erfolgen müssen. Das angestrebte Ziel betreffend die Gesamtanzahl von Tiertransporten wurde 2020 damit erreicht. Im Bereich der Straßenkontrollen wurde jedoch das Ziel von 1.200 Kontrollen aber Corona-bedingt nicht erreicht (908 Straßenkontrollen).

Von der Gesamtzahl der Kontrollen wurden 1.187 Transporte mit Zuwiderhandlungen festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,85%, wobei 67 Transporte davon (entspricht 0,05%) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

Die Häufigkeit von Verstößen nach Verstoßkategorie liegt bei 35 % (Dokumente), 21 % (Transportfähigkeit), 18 % (Transportpraxis, Raumangebot, Höhe), 17 % (Sonstige Verstöße), 6 % (Transportmittel) bzw. 3 % (Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten).

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer zu sorgen. 2020 wurden insgesamt 1248 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörde gesetzt: Abmahnung und Aufforderung zur Verbesserung (1053), Organmandat (61) und Anzeigen (134).

Durch die Risikobewertung, die Kontrollvorgaben und die Berichtspflichten wird die effektive Arbeitsweise gewährleistet.

## 9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);
2. Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);
3. Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).

Die **Verordnung (EWG) Nr. 3254/91** sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2019 und 2020 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die **Verordnung (EG) Nr. 1523/2007** sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von

Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

Im Jahr 2019 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt. Im Jahr 2020 wurde ein derartiger Verstoß festgestellt. Dabei wurden in Vorarlberg zwei Katzenfeldecken auf Facebook zum Verkauf angeboten. Die Katzenfeldecken wurden vom Zollamt eingezogen und es wurde eine Strafverfügung erlassen.

Auf Grund der **Verordnung (EG) Nr. 1007/2009** sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

2019 und 2020 wurden keine Sendungen mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt. Ansonsten erfolgten In den Jahren 2019 und 2020 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. Im Jahr 2019 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt. Im Jahr 2020 wurde ein derartiger Verstoß festgestellt. Dabei wurden über das Internet in Norwegen fünf Dosen á 120 Stück Seal Oil (Kapseln mit Robbenöl als Inhaltsstoff) bestellt und unter falschen Angaben zur Verzollung angemeldet. Im Zuge der Zollkontrolle wurde der Verstoß entdeckt. Die 600 Kapseln wurden vom Zollamt eingezogen und es wurde eine Strafverfügung erlassen.

# 10 ANHANG

## 10.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

### 10.1.1 Republik Österreich

- Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 61/2017, Änderung BGBl. I Nr. 148/2017, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018, Änderung BGBl. I Nr. 86/2018)
- 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012, Änderung BGBl. II Nr. 151/2017)
- 2.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012, Änderung BGBl. II Nr. 68/2016, Änderung BGBl. II Nr. 341/2018)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010, Änderung BGBl. II Nr. 430/2020)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008, Änderung BGBl. II Nr. 69/2016)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)
- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)

- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018)
- Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018)
- Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008, BGBl. II Nr. 451/2012)
- Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012)
- Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012, BGBl. II Nr. 15/2014)
- Tierversuchsstatistik-Verordnung 2013 (BGBl. II Nr. 501/2013)
- Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 120/2016, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018)
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

### 10.1.2 Europäische Union

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“; Abl. L 84 S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (Abl. L 95 S. 1)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)
- Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

# 11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abl – Amtsblatt  
Abs – Absatz  
Abt – Abteilung  
AG – Arbeitsgruppe  
ahAG – ad hoc Arbeitsgruppe  
Art – Artikel  
B – Burgenland  
BGBl – Bundesgesetzblatt  
BH – Bezirkshauptmannschaft  
BKA – Bundeskanzleramt  
BMGF – Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
BMI – Bundesministerium für Inneres  
BMLFUW – Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
BMSGPF – Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
BOKU – Universität für Bodenkultur  
BVB – Bezirksverwaltungsbehörde  
B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz  
Dok – Dokument  
EG – Europäische Gemeinschaft  
EK – Europäische Kommission  
EU – Europäische Union  
GZ – Geschäftszahl  
HBLFA – Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein  
idgF. – in der geltenden Fassung  
iSd – im Sinne des  
iVm – in Verbindung mit  
K – Kärnten  
Kap – Kapitel  
NGO – Non Government Organisation  
KOM – Kommission  
NÖ – Niederösterreich  
NR – Nationalrat  
Nr – Nummer  
OIE – Office International des Epizooties  
ÖKV – Österreichischer Kynologenverband

OÖ – Oberösterreich  
QGV – Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung  
RAG – Ratsarbeitsgruppe  
RL – Richtlinie  
S – Salzburg  
St – Steiermark  
stAG – ständige Arbeitsgruppe  
StGB – Strafgesetzbuch  
T – Tirol  
TOW – Tierschutzombudsstelle Wien  
TSchG – Tierschutzgesetz  
TSchKO – Tierschutz-Kontrollverordnung  
TSchSchlachtV – Tierschutzschlachtverordnung  
TSO – Tierschutzombudsstelle  
TSOP - Tierschutzombudsperson  
TSR – Tierschutzrat  
TTAusbVO – Tiertransportausbildungsverordnung  
TTG – Tiertransportgesetz 2007  
u.a. – unter anderem  
V – Vorarlberg / Verordnung  
Vet. Med. Uni Wien – Veterinärmedizinische Universität Wien  
VfGH – Verfassungsgerichtshof  
VO – Verordnung  
VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern  
W – Wien  
Z – Ziffer  
ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter  
1.THVO – 1. Tierhaltungsverordnung  
2.THVO – 2. Tierhaltungsverordnung

